

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1954****(zu Drs. 21/1876)****25. August 2026****Mitteilung des Senats****Bremen unter Beschuss – was tut der Senat gegen Waffenkriminalität?****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 25.06.2026****und Mitteilung des Senats vom 25.08.2026****Vorbemerkung des Fragestellers:**

In den vergangenen Wochen und Monaten ist es im Land Bremen wiederholt zu schweren Gewalttaten unter Einsatz von Schusswaffen gekommen. Mehrere Menschen wurden verletzt, mindestens ein Mensch verlor infolge eines Schusswaffeneinsatzes sein Leben. Die Polizei Bremen hat auf diese Entwicklung mit der Einrichtung besonderer Ermittlungsstrukturen reagiert. Gleichwohl werfen die Vorfälle erhebliche Fragen nach der Verfügbarkeit illegaler Schusswaffen, der Entwicklung von Waffen- und Messerkriminalität, der Wirksamkeit bestehender Kontrollinstrumente sowie der personellen und rechtlichen Ausstattung der Sicherheitsbehörden auf.

Auch jenseits der jüngsten Schusswaffenvorfälle ist zu beobachten, dass Angriffe mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen das Sicherheitsgefühl vieler Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigen. Dazu zählen neben erlaubnispflichtigen Schusswaffen auch Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Messer, Hieb- und Stichwaffen, Softairwaffen sowie sonstige gefährliche Gegenstände. Entscheidend ist, ob der Staat über ein hinreichend klares Lagebild verfügt, ob bekannte Risikopersonen und Tatorte konsequent in den Blick genommen werden und ob Waffenverbote, Kontrollen, Ermittlungen und Präventionsmaßnahmen wirksam ineinandergreifen. Von besonderem Interesse ist ferner, wie sich die Zahl waffenrechtlicher Erlaubnisse, kleiner Waffenscheine, Waffenbesitzkarten, Waffenverbotsverfahren und waffenrechtlicher Kontrollen entwickelt hat. Gerade angesichts wiederholter Schussabgaben im öffentlichen Raum muss der Senat darlegen, welche Erkenntnisse über Herkunft, Beschaffungswege und Verwendung illegaler Waffen vorliegen. Auch welche Rolle organisierte Kriminalität in dem Zusammenhang spielt ist von zentraler Bedeutung.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion hält es für erforderlich, die Entwicklung der Waffenkriminalität im Land Bremen umfassend, transparent und differenziert aufzuarbeiten. Nur auf Grundlage belastbarer Daten kann beurteilt werden, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:**Vorbemerkung:**

Zur Beantwortung der Fragen 1-2, 7, 8, 10 und 44 wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Land Bremen zurückgegriffen.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Eine Fallzählung erfolgt hier erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht

immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben. Daher kann für das Jahr 2026 nur eine tendenzielle Entwicklung berichtet werden.

Bei der Interpretation der PKS-Fallzahlen und ihrer Entwicklung im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2025 ist zu berücksichtigen, dass mehrere Faktoren diese beeinflusst haben.

Ein zentraler Aspekt ist die Corona-Pandemie, die in den Jahren 2020 bis 2022 das öffentliche Leben stark einschränkte. Durch Kontaktbeschränkungen, eingeschränkte Mobilität und veränderte Alltagsroutinen sanken in bestimmten Deliktsbereichen die Zahlen der registrierten Straften und beeinflussten somit auch die PKS-Gesamtfallzahlen.

Darüber hinaus führten sozioökonomische Belastungen wie Inflation sowie internationale Krisen und Konflikte – etwa der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine – zu verstärkter Armut, Zukunftsängsten und gesellschaftlicher Unsicherheit. Diese Faktoren können wiederum mit einem Anstieg des Kriminalitätsaufkommens in den PKS-Jahren 2023 und 2024 in Zusammenhang stehen.

Auch Nachholeffekte und gesteigerte Mobilität nach der Corona-Pandemie sind bei der Analyse der gestiegenen Gesamtfallzahlen in den Jahren 2023 und 2024 zu berücksichtigen.

In der PKS kann seit der Einführung der Erfassung der Art der Waffenverwendung im Jahr 2025 zwischen den Begehungsweisen „mit Schusswaffe geschossen“, „mit Schusswaffe gedroht“ und „Schusswaffe mitgeführt“ unterschieden werden. Für Auswertungen, die Zeiträume vor 2025 betreffen, stehen hingegen nur die Begehungsweisen „mit Schusswaffe geschossen“ und „mit Schusswaffe gedroht“ zur Verfügung, da das bloße Mitführen einer Schusswaffe bis dahin nicht gesondert erfasst wurde.

Für die Beantwortung der Fragen explizit zur Waffenkriminalität werden grundsätzlich die Vorgaben des vom Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlichten Bundeslagebilds Waffenkriminalität 2024 herangezogen. Danach werden „Sachverhalte der Waffenkriminalität in der PKS als Verstöße gegen das Waffengesetz (Waffengesetz), Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) und als sonstige Straftaten unter Verwendung einer Schusswaffe registriert“.

Dabei ist unter der Verwendung einer Schusswaffe das Schießen mit einer Schusswaffe sowie das Drohen mit einer Schusswaffe zu verstehen.

Der Begriff „Schusswaffe“ ist im Waffengesetz definiert als Gegenstand, der zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt ist und bei dem Geschosse durch den Lauf getrieben werden.

Waffenkriminalität zählt zur sogenannten Kontrollkriminalität. Das bedeutet, dass polizeiliche Erkenntnisse zu diesem Phänomen weit überwiegend durch eigeninitiierte (Kontroll-)Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gewonnen sowie Tatmittel und Tatverdächtige häufig zusammen festgestellt werden. Dies führt zu einer überdurchschnittlich hohen Aufklärungsquote im Vergleich

zu anderen Kriminalitätsbereichen. Ohne Kontrollen bleibt Waffenkriminalität hingegen meist unentdeckt.

Es wurden lediglich die PKS-basierten Tabellen durchnummeriert, da stellenweise auf diese Bezug genommen wird.

- 1. Wie viele Straftaten unter Einsatz, Mitführung oder Androhung von Schusswaffen wurden im Land Bremen in den Jahren 2019 bis 2025 sowie im bisherigen Jahr 2026 registriert, aufgeschlüsselt nach Jahr, Stadtgemeinden und Deliktsbereich und Ortsteil?**
- 2. Wie viele dieser Taten betrafen tatsächliche Schussabgaben, wie viele lediglich das Mitführen, Vorzeigen oder Androhen einer Schusswaffe?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Den Tabellen 1 bis 6 sind die Fälle zu entnehmen, die im Zeitraum 2019 bis 2025 in der PKS unter der Art der Waffenverwendung „Schusswaffe mitgeführt“, „mit Schusswaffe gedroht“ und „Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden. Die Auswertung erfolgt differenziert nach Deliktsbereichen. Grau hinterlegte Straftatenschlüssel bilden Untergruppen des jeweiligen Summenschlüssels ab. Die Tabellen 1, 3 und 5 beziehen sich auf die Tatortgemeinde Stadt Bremen, während sich die Tabellen 2, 4 und 6 auf die Tatortgemeinde Stadt Bremerhaven beziehen. Eine weitere Aufschlüsselung nach Ortsteilen wird aufgrund der geringen Fallzahlen nicht vorgenommen.

Da die Begehungsweise „Schusswaffe mitgeführt“ erst mit der Einführung der Art der Waffenverwendung im Jahr 2025 auswertbar ist, lassen sich keine Aussagen zur Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren treffen. Die meisten Fälle mit der Begehungsweise „Schusswaffe mitgeführt“ wurden sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven für das Jahr 2025 im Deliktsbereich der strafrechtlichen Nebengesetze erfasst. Dieses ist auch bei der weiteren Beantwortung der Kleinen Anfrage im Blick zu behalten und erklärt, weshalb in den Tabellen 1 und 2 für die Jahre 2019 bis 2024 keine Zahlen aufgeführt sind.

Die meisten Fälle mit der Begehungsweise „Schusswaffe mitgeführt“ wurden sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven für das Jahr 2025 im Deliktsbereich der strafrechtlichen Nebengesetze erfasst. Tendenziell ist anhand der Fallzahlenentwicklung bei den Straftaten mit „Schusswaffe mitgeführt“ für das Jahr 2026 ein Anstieg der Fallzahlen in Bremen zu erwarten. In Bremerhaven deutet sich hingegen ein Rückgang der Fallzahlen an.

Tabelle 1: Erfasste PKS-Fallzahlen mit der Art der Waffenverwendung "Schusswaffe mitgeführt" für die Stadt Bremen, differenziert nach Straftatenschlüssel

PKS-Schlüssel	Straftat	Jahre						
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
-----	Straftaten insgesamt	-	-	-	-	-	-	69
000000	Straftaten gg. das Leben	-	-	-	-	-	-	0
100000	Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	-	-	-	-	-	-	1
200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gg. die persönliche Freiheit	-	-	-	-	-	-	6
****00	Diebstahl insgesamt	-	-	-	-	-	-	2
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	-	-	-	-	-	-	0
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	-	-	-	-	-	-	9

700000	Strafrechtliche Nebengesetze	-	-	-	-	-	-	51
720000	Straftaten gg. sonstige strafrechtliche Nebengesetze -ohne Verkehrsdelikte-	-	-	-	-	-	-	47
730000	Rauschgiftdelikte -BtMG-	-	-	-	-	-	-	4

Tabelle 2: Erfasste PKS-Fallzahlen mit der Art der Waffenverwendung "Schusswaffe mitgeführt" für Bremerhaven, differenziert nach Straftatenschlüssel

PKS-Schlüssel	Straftat	Jahre						
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
-----	Straftaten insgesamt	-	-	-	-	-	-	34
000000	Straftaten gg. das Leben	-	-	-	-	-	-	0
100000	Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	-	-	-	-	-	-	1
200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gg. die persönliche Freiheit	-	-	-	-	-	-	7
****00	Diebstahl insgesamt	-	-	-	-	-	-	0
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	-	-	-	-	-	-	0
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	-	-	-	-	-	-	0
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	-	-	-	-	-	-	26
720000	Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze - ohne Verkehrsdelikte-	-	-	-	-	-	-	26

Hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung bei der Art der Waffenverwendung „mit Schusswaffe gedroht“ zeigt sich in der Stadt Bremen im Vergleich zum Vorjahr eine Stabilisierung der Fallzahlen. Die Stadt Bremerhaven verzeichnet seit dem Jahr 2024 einen Rückgang der Fallzahlen und nähert sich dabei dem Fallzahlenniveau vor dem Jahr 2023 an. Der Großteil der Fälle mit der Begehungsweise „mit Schusswaffe gedroht“ wurde sowohl in der Stadt Bremen als auch in der Stadt Bremerhaven im Jahr 2025 im Deliktsbereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit erfasst. Sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven ist für das Jahr 2026 ein Rückgang der Fallzahlen bei der Begehungsweise „mit Schusswaffe gedroht“ zu prognostizieren.

Tabelle 3: Erfasste PKS-Fallzahlen mit der Art der Waffenverwendung "mit Schusswaffe gedroht" für die Stadt Bremen, differenziert nach Straftatenschlüssel

PKS-Schlüssel	Straftat	Jahre						
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
-----	Straftaten insgesamt	49	62	56	52	51	60	59
000000	Straftaten gg. das Leben	0	0	0	0	0	0	0
100000	Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	0	0	0	0	0	0	0
200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gg. die persönliche Freiheit	47	60	56	51	51	60	58
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	29	33	17	27	24	23	11
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	1	5	1	3	0	0	4
230000	Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB	17	22	38	21	27	37	43
****00	Diebstahl insgesamt	0	0	0	0	0	0	0
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	0	0	0	0	0	0	0
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	2	2	0	1	0	0	1
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4: Erfasste PKS-Fallzahlen mit der Art der Waffenverwendung "mit Schusswaffe gedroht" für Bremerhaven, differenziert nach Straftatenschlüssel

PKS-Schlüssel	Straftat	Jahre						
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
-----	Straftaten insgesamt	16	10	17	16	24	20	18
000000	Straftaten gg. das Leben	0	0	0	0	1	0	0
100000	Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	0	0	0	0	0	0	0
200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gg. die persönliche Freiheit	16	9	17	16	23	20	18
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	11	3	8	8	13	9	3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	0	0	0	0	0	0	1
230000	Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB	5	6	9	8	10	11	14
****00	Diebstahl insgesamt	0	0	0	0	0	0	0
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	0	0	0	0	0	0	0
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	0	1	0	0	0	0	0
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	0	0	0	0	0	0	0

Die Fallzahlen von Straftaten mit der Begehungsweise „mit Schusswaffe geschossen“ sind sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Über die Hälfte der Fälle mit dieser Begehungsweise wurde im Jahr 2025 in der Stadt Bremen im Deliktsbereich der strafrechtlichen Nebengesetze erfasst.

Basierend auf der prognostischen Rechnung ist für Bremen mit einem Anstieg der Fallzahlen bei der Begehungsweise „mit Schusswaffe geschossen“ zu rechnen. In Bremerhaven ist hingegen von einem Rückgang auszugehen.

Tabelle 5: Erfasste PKS-Fallzahlen mit der Art der Waffenverwendung "Schusswaffe geschossen" für die Stadt Bremen, differenziert nach Straftatenschlüssel

PKS-Schlüssel	Straftat	Jahre						
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
-----	Straftaten insgesamt	29	24	27	43	35	40	31
000000	Straftaten gg. das Leben	1	5	3	3	1	2	5
100000	Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	0	0	0	0	0	0	0
200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gg. die persönliche Freiheit	10	8	9	11	14	10	6
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	0	1	2	4	2	0	0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	10	7	4	2	8	8	4
230000	Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB	0	0	3	5	4	2	2
****00	Diebstahl insgesamt	0	0	0	0	0	0	0
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	0	0	0	0	0	0	0
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	18	11	8	7	6	10	3
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	0	0	7	22	14	18	17
720000	Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze - ohne Verkehrsdelikte-	0	0	7	22	14	18	17

Tabelle 6: Erfasste PKS-Fallzahlen mit der Art der Waffenverwendung "Schusswaffe geschossen" für die Bremerhaven, differenziert nach Straftatenschlüssel

PKS-Schlüssel	Straftat	Jahre						
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025

-----	Straftaten insgesamt	13	8	17	19	9	12	7
000000	Straftaten gg. das Leben	0	1	1	0	1	5	0
100000	Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	0	0	0	0	0	0	0
200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gg. die persönliche Freiheit	5	2	5	6	2	3	2
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	0	0	3	1	1	1	0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	5	1	2	4	1	2	2
230000	Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB	0	1	0	1	0	0	0
****00	Diebstahl insgesamt	0	0	0	0	0	0	0
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	0	0	0	0	0	0	0
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	8	5	7	6	5	3	2
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	0	0	4	7	1	1	3
720000	Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze - ohne Verkehrsdelikte-	0	0	4	7	1	1	3

Den Tabellen 1 bis 6 sind die Fälle zu entnehmen, die im Zeitraum 2019 bis 2025 in der PKS unter der Art der Waffenverwendung „Schusswaffe mitgeführt“, „mit Schusswaffe gedroht“ und „Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden.

3. Wie viele Menschen wurden bei Straftaten mit Schusswaffen im genannten Zeitraum verletzt oder getötet, aufgeschlüsselt nach Jahr, Tatort, Deliktsart und Art der Waffe?

Da die Auswertung des Verletzungsgrades bei Straftaten mit Schusswaffen insgesamt auch Fälle umfasst, in denen die Schusswaffe lediglich mitgeführt oder mit ihr gedroht wurde, die Verletzungen jedoch nicht auf die Art der Waffenverwendung zurückzuführen sind, wird für die Beantwortung der Frage ausschließlich die Art der Waffenverwendung „mit Schusswaffe geschossen“ herangezogen.

In der PKS wird nicht nach der Art der Waffe unterschieden, so dass für eine Bestimmung der „Art der Waffe“ eine händische Auswertung erforderlich wäre.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Löschfristen im Vorgangsbearbeitungssystem, die sich nach dem zugrundeliegenden Delikt unterscheiden, stehen ältere Vorgänge teilweise nicht mehr zur Verfügung, so dass Ergebnisse einer manuellen Auswertung ein verzerrtes Bild darstellen würden. Auf diese Weise lässt sich kein plausibler Zusammenhang zwischen Schusswaffengebrauch und dem jeweiligen Verletzungsgrad ableiten.

Im gesamten Betrachtungszeitraum wurden in der Stadt Bremen zwei Fälle mit tödlicher Verletzung im Zusammenhang mit Schusswaffeneinsatz erfasst. Beide Fälle entfielen auf das PKS-Jahr 2020. In der Stadt Bremerhaven wurde im gesamten Betrachtungszeitraum ein Fall mit tödlicher Verletzung erfasst. Dieser wurde im Jahr 2024 in der PKS erfasst. In allen Fällen handelte es sich um vollendeten Totschlag.

Den Tabellen 7 und 8 sind die Opferzahlen von Straftaten zu entnehmen, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde und die Opfer dabei leicht oder schwer verletzt wurden, differenziert nach Jahren und Deliktsarten. Tabelle 7 bezieht sich auf die Tatortgemeinde Stadt Bremen, Tabelle 8 auf die Tatortgemeinde Stadt Bremerhaven.

Die Opferzahl mit den Verletzungsgraden „leicht verletzt“ und „schwer verletzt“ bei Fällen mit der Art der Waffenverwendung „Schusswaffe geschossen“ liegt in Bremen und Bremerhaven im gesamten Betrachtungszeitraum durchgängig im einstelligen Bereich. Für die Stadt Bremen ist im Jahr 2026 tendenziell ein Rückgang dieser Opferzahlen zu erkennen.

In Bremerhaven wurden im Jahr 2025 keine Opfer mit den Verletzungsgraden „leicht verletzt“ und „schwer verletzt“ bei Fällen mit der Art der Waffenverwendung „Schusswaffe geschossen“ registriert.

Tabelle 7: Erfasste Opferzahl mit Verletzungsgrad "leicht verletzt" u. "schwer verletzt" bei Fällen mit der Art der Waffenverwendung "Schusswaffe geschossen" für die Stadt Bremen, differenziert nach Straftatenschlüssel

PKS-Schlüssel	Straftat	Jahre							
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
-----	Straftaten insgesamt	9	4	8	5	6	8	6	
010000	Mord	-	-	-	-	-	-	1	
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen	1	-	4	2	1	1	3	
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	-	-	1	2	-	-	-	
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	7	4	2	1	5	7	2	
225000	Fahrlässige Körperverletzung	1	-	1	-	-	-	-	

Tabelle 8: Erfasste Opferzahl mit Verletzungsgrad "leicht verletzt" u. "schwer verletzt" bei Fällen mit der Art der Waffenverwendung "Schusswaffe geschossen" für Bremerhaven, differenziert nach Straftatenschlüssel

PKS-Schlüssel	Straftat	Jahre						
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
-----	Straftaten insgesamt	5	1	2	2	3	5	-
010000	Mord	-	-	-	-	1	-	-
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen	-	1	1	-	-	3	-
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	-	-	1	-	1	1	-
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	4	-	-	2	1	1	-
225000	Fahrlässige Körperverletzung	1	-	-	-	-	-	-

4. Wie viele Schusswaffenvorfälle im öffentlichen Raum wurden seit 2019 registriert, insbesondere auf Straßen, Plätzen, in Parks, an Bahnhöfen, im Umfeld von Gastronomie, Shisha-Bars, Spielhallen, Wettbüros oder Diskotheken?

In der PKS wird der öffentliche Raum erst ab dem Jahr 2027 in den Tatörtlichkeitskatalog aufgenommen. Daher können für diese Auswertung lediglich die Fallzahlen in Bezug auf die Tatörtlichkeiten Park/Parkanlage, Bahnhof, Bahnsteig und Straße berücksichtigt werden. Eine Auswertung des Umfelds bestimmter Tatörtlichkeiten ist zudem nicht möglich.

Den Tabellen 9 und 10 sind die erfassten PKS-Fallzahlen mit den Tatörtlichkeiten Park/Parkanlage, Bahnhof, Bahnsteig und Straße für die Stadt Bremen zu entnehmen. Es wurde sowohl nach der Art der Waffenverwendung als auch nach den Jahren differenziert.

Sowohl in der Stadt Bremen als auch in der Stadt Bremerhaven sind die Fallzahlen der Straftaten mit der Art der Waffenverwendung „Schusswaffe geschossen“ und „mit Schusswaffe gedroht“ und mit den Tatörtlichkeiten Park/Parkanlage, Bahnhof, Bahnsteig und Straße im Jahr 2025 rückläufig im Vergleich zum Vorjahr. Nach den Prognosen wird der rückläufige Trend in Bremerhaven

voraussichtlich fortgesetzt, während für Bremen ein Anstieg der Fallzahlen bei der Waffenverwendung „mit Schusswaffe geschossen“ in den betreffenden Tatörtlichkeiten erwartet wird.

Der Anteil der Fälle mit diesen Tatörtlichkeiten an den Gesamtzahlen für die entsprechende Waffenverwendung steigt in Bremen im gesamten Betrachtungszeitraum tendenziell an.

Tabelle 9: Erfasste PKS-Fallzahlen mit den Tatörtlichkeiten Park / Parkanlage, Bahnhof, Bahnsteig und Straße für die Stadt Bremen, differenziert nach Art der Waffenverwendung

Art der Waffenverwendung	Jahre						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Schusswaffe geschossen	2	6	15	24	24	25	22
mit Schusswaffe gedroht	5	16	22	16	12	31	26
Schusswaffe mitgeführt	-	-	-	-	-	-	42

Tabelle 10: Erfasste PKS-Fallzahlen mit den Tatörtlichkeiten Park / Parkanlage, Bahnhof, Bahnsteig und Straße für Bremerhaven, differenziert nach Art der Waffenverwendung

PKS-Schlüssel	Jahre						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Schusswaffe geschossen	2	3	8	12	3	5	4
mit Schusswaffe gedroht	-	3	9	2	9	7	4
Schusswaffe mitgeführt	-	-	-	-	-	-	20

5. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu den Schusswaffenvorfällen der vergangenen Monate, insbesondere zu möglichen Zusammenhängen zwischen einzelnen Taten?

Alle Schusswaffenvorfälle der vergangenen Monate werden auf eventuelle Zusammenhänge geprüft.

Bislang wurde ein Zusammenhang zwischen drei Taten festgestellt, die in der Sonderkommission Fokus der Polizei Bremen bearbeitet werden. Hier wurden umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt und zwei Tatverdächtige ermittelt.

Alle anderen Taten hatten zu diesem Tatkomplex oder untereinander keinen Zusammenhang.

Zu der Schussabgabe im Bereich Buntentorsteinweg/Osterstraße im Mai 2026 wurde ein Tatverdächtiger ermittelt und in Untersuchungshaft genommen.

Nähere Informationen können nicht mitgeteilt werden, da es sich um laufende Verfahren handelt.

6. In wie vielen Fällen wurden Tatverdächtige ermittelt, festgenommen, in Untersuchungshaft genommen oder rechtskräftig auf Grundlage welcher Straftat verurteilt? Wie viele der Täter sitzen aktuell tatsächlich in Haft?

Im PKS-Zeitraum von 2019 bis 2025 wurden in 316 Fällen zu dem Fallattribut „Schusswaffe gedroht“ mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt.

Im PKS-Zeitraum von 2019 bis 2025 wurden in 182 Fällen mit dem Fallattribut „Schusswaffe geschossen“ mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt.

Im Jahr PKS-Jahr 2025 wurden in 100 Fällen mit dem Fallattribut „Schusswaffe mitgeführt“ mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt.

Eine statistische Erfassung der Tatverdächtigen, die festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen wurden, erfolgt weder bei den Polizeivollzugsbehörden noch bei der Justiz und kann auch nicht elektronisch ausgewertet werden. Erforderlich wäre in jedem Einzelfall eine manuelle Kontrolle der Haftdaten. Eine valide Anzahl wäre auch dann nicht zu erlangen. Die Erfassung im Aktenbearbeitungssystem der Staatsanwaltschaft – web.sta – erfolgt stets nach dem nach der Strafandrohung schwersten Delikt. Dieses muss nicht in jedem Fall der Verstoß gegen die waffenrechtlichen Bestimmungen sein. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 23 verwiesen.

7. Welche Staatsangehörigkeiten, Altersgruppen und Geschlechter hatten die Tatverdächtigen bei Straftaten mit Schusswaffen seit 2019?

Da die Kategorie Waffenverwendung erst seit ihrer Einführung im Jahr 2025 auf Tatverdächtigen-Ebene ausgewertet werden kann, wurde für den gesamten Betrachtungszeitraum 2019 bis 2025 zur Sicherstellung einer einheitlichen und vergleichbaren Datengrundlage die Auswertung auf Fallebene durchgeführt.

Das hat zur Folge, dass die Auswertungen zu Frage 7 und 8 Daten zu Tatverdächtigen enthalten, die zwar einem Fall mit Schusswaffe zugeordnet sind, jedoch nicht immer die Personen sind, die die Waffe tatsächlich benutzt bzw. mitgeführt haben.

Den Tabellen 11 bis 13 sind die Anzahl der Tatverdächtigen, ihr Altersdurchschnitt sowie der Anteil männlicher Tatverdächtiger an der jeweiligen Gesamtfallzahl in Fällen mit der Waffenverwendungen „Schusswaffe mitgeführt“, „mit Schusswaffe gedroht“ und „Schusswaffe geschossen“ im Land Bremen zu entnehmen.

Bei Fällen mit der Begehungsweise „Schusswaffe mitgeführt“ sind die häufigsten Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen (absteigend nach Häufigkeit): Deutschland, Syrien, Türkei, Nordmazedonien, Polen und Serbien.

Die Anzahl der erfassten Tatverdächtigen mit den Staatsangehörigkeiten Nordmazedonien, Polen und Serbien ist gleich. Daher wurden sechs Staatsangehörigkeiten aufgeführt. 60% der Tatverdächtigen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Bei Fällen mit der Begehungsweise „mit Schusswaffe gedroht“ sind die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen (absteigend nach Häufigkeit): Deutschland, Türkei, Syrien, Polen, Russland. Annähernd 60% der Tatverdächtigen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Bei Fällen mit der Begehungsweise „Schusswaffe geschossen“ sind die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen (absteigend nach Häufigkeit): Deutschland, Türkei, Syrien, Iran, Kosovo. 60% der Tatverdächtigen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Tabelle 11: Angaben zu erfassten Tatverdächtigen in Fällen mit der Begehungsweise "Schusswaffe mitgeführt" im Land Bremen

Jahre	Angaben zu TV		
	TV insgesamt	Altersdurchschnitt	Anteil des männlichen Geschlechts an Gesamtzahl

2019	-	-	-
2020	-	-	-
2021	-	-	-
2022	-	-	-
2023	-	-	-
2024	-	-	-
2025	110	31	96,4%

Tabelle 12: Angaben zu erfassten Tatverdächtigen in Fällen mit der Begehungsweise "mit Schusswaffe gedroht" im Land Bremen

Jahre	Angaben zu TV		
	TV insgesamt	Altersdurchschnitt	Anteil des männlichen Geschlechts an Gesamtzahl
2019	47	30	97,9%
2020	40	30	95,0%
2021	54	32	96,3%
2022	43	32	93,0%
2023	44	33	90,9%
2024	55	34	92,7%
2025	66	34	97,0%

Tabelle 13: Angaben zu erfassten Tatverdächtigen in Fällen mit der Begehungsweise "Schusswaffe geschossen" im Land Bremen

Jahre	Angaben zu TV		
	TV insgesamt	Altersdurchschnitt	Anteil des männlichen Geschlechts an Gesamtzahl
2019	23	31	95,7%
2020	14	32	85,7%
2021	28	35	85,7%
2022	35	28	97,1%
2023	30	24	100,0%
2024	36	33	100,0%
2025	35	29	94,3%

8. In wie vielen Fällen waren die Tatverdächtigen bereits zuvor polizeilich bekannt, insbesondere wegen Gewalt-, Waffen-, Betäubungsmittel-, Raub- oder Eigentumsdelikten?

In den Tabellen 14 bis 16 ist der Anteil der Fälle mit polizeilich bekannten Tatverdächtigen an der Fallzahl insgesamt dargestellt, differenziert nach den Arten der Waffenverwendung „Schusswaffe geschossen“, „mit Schusswaffe bedroht“ und „Schusswaffe mitgeführt“.

Eine differenzierte Analyse der Delikte, aufgrund derer Tatverdächtige bereits polizeilich in Erscheinung getreten sind, ist ohne eine manuelle Auswertung des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems mit einem erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand nicht möglich. Aufgrund datenschutzrechtlicher Löschfristen im Vorgangsbearbeitungssystem stehen ältere

Vorgänge teilweise nicht mehr zur Verfügung, so dass Ergebnisse einer solchen händischen Auswertung zudem ein verzerrtes Bild darstellen würden. Daher wird auf eine entsprechende differenzierte Analyse verzichtet.

Bei „Schusswaffe geschossen“ sowie bei „mit Schusswaffe gedroht“ liegt der Anteil der Fälle mit polizeilich bekannten Tatverdächtigen im Jahr 2025 im gesamten Betrachtungszeitraum jeweils am höchsten.

Tabelle 14: Erfasste Fällen mit der Begehungsweise "Schusswaffe geschossen" und polizeilich bekannten TV im Land Bremen

Jahre			
	Fallzahl insgesamt	Fälle mit polizeilich bekannten TV	Anteil Fälle mit polizeilich bekannten TV
2019	42	11	26,2%
2020	32	6	18,8%
2021	44	18	40,9%
2022	62	24	38,7%
2023	44	18	40,9%
2024	52	17	32,7%
2025	38	17	44,7%

Tabelle 15: Erfasste Fällen mit der Begehungsweise "mit Schusswaffe gedroht" und polizeilich bekannten TV im Land Bremen

Jahre			
	Fallzahl insgesamt	Fälle mit polizeilich bekannten TV	Anteil Fälle mit polizeilich bekannten TV
2019	65	32	49,2%
2020	72	34	47,2%
2021	73	33	45,2%
2022	68	30	44,1%
2023	75	29	38,7%
2024	80	35	43,8%
2025	77	41	53,2%

Tabelle 16: Erfasste Fällen mit der Begehungsweise "Schusswaffe mitgeführt" und polizeilich bekannten TV im Land Bremen

Jahre			
	Fallzahl insgesamt	Fälle mit polizeilich bekannten TV	Anteil Fälle mit polizeilich bekannten TV
2019	-	-	-
2020	-	-	-
2021	-	-	-
2022	-	-	-
2023	-	-	-
2024	-	-	-
2025	103	52	50,5%

9. In wie vielen Fällen lagen Erkenntnisse zu Bezügen zur organisierten Kriminalität, Clankriminalität, Rockerkriminalität, Drogenkriminalität, Jugendgruppen, extremistischen Szenen oder sonstigen kriminellen Milieus vor?

Seit dem Jahr 2019 liegen insgesamt 926 Vorgänge mit den bundeseinheitlichen PKS-Merkmalen „mit Schusswaffe geschossen“, „mit Schusswaffe gedroht“ sowie - aufgrund geänderter bundeseinheitlicher Erfassungsvorgaben erst seit 2025 - „Schusswaffe mitgeführt“ vor.

Eine statistische Erfassung phänomenspezifischer Bezüge zur Organisierten Kriminalität, Clankriminalität, Rockerkriminalität, Drogenkriminalität, Jugendgruppen, extremistischen Szenen oder sonstigen kriminellen Milieus erfolgt im Zusammenhang mit diesen Merkmalen nicht.

Eine entsprechende Auswertung wäre nur durch eine manuelle Prüfung der einzelnen Ermittlungsverfahren im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem möglich. Aufgrund datenschutzrechtlicher Löschfristen im Vorgangsbearbeitungssystem stehen ältere Vorgänge teilweise nicht mehr zur Verfügung, so dass Ergebnisse einer solchen händischen Auswertung ein verzerrtes Bild darstellen würden.

Grundsätzlich können Schusswaffen im Einzelfall im Zusammenhang mit unterschiedlichen Kriminalitätsphänomenen festgestellt werden.

10. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der Schusswaffenkriminalität im Land Bremen im Vergleich zu anderen Stadtstaaten und vergleichbaren Großstädten?

Für den Vergleich der Fallzahlen zu Schusswaffenkriminalität wurden neben den Stadtstaaten Berlin und Hamburg, Städte mit einer dem Land Bremen vergleichbaren Einwohnerzahl ausgewählt. Berücksichtigt wurden Hannover und Leipzig.

Für eine bessere Vergleichbarkeit der Fallzahlen werden zusätzlich die Häufigkeitszahlen, bezogen auf die jeweilige Wohnbevölkerung, dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Vergleichbarkeit der Häufigkeitszahlen dennoch eingeschränkt ist, da die Wohnbevölkerung nicht vollständig die Zahl der Personen abbildet, die sich tatsächlich im jeweiligen Gebiet aufhalten. Insbesondere unterschiedliche Pendler- und Tourismusströme können dazu führen, dass die ausgewiesene Kriminalitätsbelastung zwischen den Stadtstaaten und Städten unterschiedlich beeinflusst wird.

Der Tabelle 17.1 sind die Bevölkerungszahlen zu entnehmen, welche für die Berechnung der Häufigkeitszahlen zugrunde liegen.

Die Bevölkerungszahlen der Jahre 2021 bis 2023 beruhen auf der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011, die Zahlen der Jahre 2024 und 2025 auf der Fortschreibung auf Basis des Zensus 2022. Für das Jahr 2023 legt das Statistische Landesamt Bremen standardmäßig die Fortschreibung auf Basis des Zensus 2022 zugrunde. Da dies bundesweit nicht einheitlich gehandhabt wird, wird für das Jahr 2023 die Bevölkerungszahl auf Basis des Zensus 2011 ausgewiesen, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Tabelle 17.2 und 18.1 sind die erfassten Fallzahlen mit den Arten der Waffenverwendung „Schusswaffe geschossen“ und „mit Schusswaffe gedroht“ für die Stadtstaaten Bremen, Hamburg

und Berlin sowie für die Großstädte Hannover und Leipzig für den Zeitraum der Jahre 2019 bis 2025 zu entnehmen.

Tabelle 17.3 und 18.2 sind die Häufigkeitszahlen zu den Fällen mit den Arten der Waffenverwendung „Schusswaffe geschossen“ und „mit Schusswaffe gedroht“ für die Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin sowie für die Großstädte Hannover und Leipzig für den Zeitraum 2019 bis 2025 zu entnehmen.

Die Bevölkerungszahlen und Fallzahlen für Hamburg, Berlin, Hannover und Leipzig wurden den BKA-Tabellen entnommen. Diese enthalten auch für das Jahr 2025 keine Angaben zur Art der Waffenverwendung „Schusswaffe mitgeführt“, sodass ein Vergleich mit den entsprechenden Fallzahlen nicht möglich ist.

In Bezug auf die Waffenverwendung „mit Schusswaffe geschossen“ liegt die Häufigkeitszahl des Landes Bremens im Durchschnitt über den Werten von Hamburg und Leipzig, jedoch unter den Werten von Berlin und Hannover.

Seit dem Jahr 2023 sind die Häufigkeitszahlen in Bremen rückläufig, während sie im gleichen Zeitraum in Hamburg und Berlin gestiegen sind. In Hannover und Leipzig bleibt das Fallzahlenniveau relativ stabil.

Bei der Waffenverwendung „mit Schusswaffe gedroht“ liegt die Häufigkeitszahl Bremens im Durchschnitt über den Werten von Hamburg, Leipzig und Berlin, jedoch unter dem Wert von Hannover.

Berlin, Hannover und Leipzig verzeichnen im Jahr 2025 einen Anstieg der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr. In Hamburg und Bremen ist hingegen ein Rückgang zu beobachten, wobei dieser in Bremen lediglich leicht ausfällt.

Tabelle 17.1: Bevölkerungszahlen für die Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin und Großstädte Hannover und Leipzig

Jahre	Bevölkerungszahlen				
	Land Bremen	Hamburg	Berlin	Hannover	Leipzig
2019	682.986	1.841.179	3.644.826	538.068	587.857
2020	681.202	1.847.253	3.669.491	536.925	593.145
2021	680.130	1.852.478	3.664.088	534.049	597.493
2022	676.463	1.853.935	3.677.472	535.932	601.866
2023	684.864	1.892.122	3.755.251	545.045	616.093
2024	702.655	1.851.596	3.662.381	548.186	619.879
2025	704.881	1.862.565	3.685.265	522.131	611.850

Tabelle 17.2: Erfasste Fällen mit der Begehungsweise "Schusswaffe geschossen" in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin und Großstädten Hannover und Leipzig

Jahre	Bundesländervergleich				
	Bremen	Hamburg	Berlin	Hannover	Leipzig
2019	42	29	316	39	26
2020	32	35	317	52	23

2021	44	97	262	43	26
2022	62	84	290	54	20
2023	44	101	364	58	21
2024	52	154	363	48	27
2025	38	150	515	53	21

Tabelle 17.3: Häufigkeitszahlen zu den PKS-Fällen mit der Begehungsweise "Schusswaffe geschossen" in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin und Großstädten Hannover und Leipzig

Jahre	Häufigkeitszahlen				
	Land Bremen	Hamburg	Berlin	Hannover	Leipzig
2019	6	2	9	7	4
2020	5	2	9	10	4
2021	6	5	7	8	4
2022	9	5	8	10	3
2023	6	5	10	11	3
2024	7	8	10	9	4
2025	5	8	14	10	3

Tabelle 18.1: Erfasste Fällen mit der Begehungsweise "mit Schusswaffe gedroht" in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin und Großstädten Hannover und Leipzig

Jahre	Bundesländervergleich				
	Bremen	Hamburg	Berlin	Hannover	Leipzig
2019	65	166	342	61	35
2020	72	140	306	63	45
2021	73	106	299	48	40
2022	68	118	370	63	41
2023	75	127	340	78	43
2024	80	144	303	71	56
2025	77	113	604	82	66

Tabelle 18.2: Häufigkeitszahlen zu den PKS-Fällen mit der Begehungsweise "mit Schusswaffe gedroht" in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin und Großstädten Hannover und Leipzig

Jahre	Häufigkeitszahlen				
	Land Bremen	Hamburg	Berlin	Hannover	Leipzig
2019	10	9	9	11	6
2020	11	8	8	12	8
2021	11	6	8	9	7
2022	10	6	10	12	7
2023	11	7	9	14	7
2024	11	8	8	13	9
2025	11	6	16	16	11

Die Entwicklung der Schusswaffenkriminalität im Land Bremen liegt insgesamt auf einem leicht schwankenden, dennoch stabilen Niveau, ohne gravierende Anstiege.

Gleichwohl wird die Situation aufmerksam verfolgt, da Schwankungen auch durch eine erhöhte Kontrolldichte beeinflusst werden. Eine differenzierte Betrachtung der Fallzahlen ist daher unerlässlich, um die tatsächlichen Trends von polizeilichen Maßnahmen zu trennen und frühzeitig auf mögliche Veränderungen reagieren zu können. Die kontinuierliche Beobachtung und Analyse der Schusswaffenkriminalität bleibt somit ein zentrales Element der Sicherheitsstrategie im Land Bremen.

II. Waffenbesitz

11. Wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen sind im Land Bremen aktuell registriert, aufgeschlüsselt nach Waffenart und Erlaubnistyp?

Die nachfolgende Übersicht enthält die für die Stadt Bremen verfügbaren Daten. Für die Stadt Bremerhaven konnten die angefragten Auswertungen aufgrund technischer Einschränkungen des dort eingesetzten Fachverfahrens derzeit nicht bereitgestellt werden.

Ob und inwieweit eine historische technische Anbindung an das Nationale Waffenregister (NWR) hierfür ursächlich ist, wird derzeit geprüft. Eine landesweite Darstellung einschließlich der Stadt Bremerhaven ist daher gegenwärtig nicht möglich.

Mit Stand vom 31.05.2026 sind in der Stadt Bremen 9580 erlaubnispflichtige Waffen und 1092 erlaubnispflichtige Waffenteile registriert.

Diese gliedern sich wie folgt:

Schusswaffen:

Waffenart	
Keiner Kategorie der EU-Feuerwaffenrechtslinie zuzuordnen	5
Nicht mehr feststellbar	0
Waffendaten teilbereinigt - bis 2017 noch vollständig zu bereinigen	0
Erstanlieferung – ohne Zuordnung zu bestehenden Werten	2
Kategorie A	0
Kategorie B	4050
Kategorie C	5409
Kategorie D	114
Bedürfnis	
Vereinswaffe	318
Jäger	4952
Sportschütze	2174
Brauchtumsschütze	0
Waffensammler	905
Waffensachverständiger	2
Besondere Gefährdung	2
Gefährdung aufgrund hoheitlicher Aufgaben	0
Erbe	282
Nichtgewerblicher Waffenhersteller	0
Bewachungsunternehmer	20
Altbesitz	518
Bedürfnisfrei	46
Sonstiger	67

Gewerblicher Waffenhersteller	32
Waffenhändler	257
Erwerbserlaubnis EU-Bürger	0
Maritime Bewachung von Hochseeschiffen	0
Theater, Film. Fernsehen u.a.	3
Ohne	2
Erstanlieferung - ohne Zuordnung zu bestehenden Werten	0

Waffenteile:

Waffenart	
Keiner Kategorie der EU-Feuerwaffenrechtslinie zuzuordnen	0
Nicht mehr feststellbar	0
Waffendaten teilbereinigt - bis 2017 noch vollständig zu bereinigen	0
Erstanlieferung – ohne Zuordnung zu bestehenden Werten	0
Kategorie A	0
Kategorie B	635
Kategorie C	455
Kategorie D	2
Bedürfnis	
Vereinswaffe	12
Jäger	799
Sportschütze	162
Brauchtumsschütze	0
Waffensammler	11
Waffensachverständiger	0
Besondere Gefährdung	0
Gefährdung aufgrund hoheitlicher Aufgaben	0
Erbe	4
Nichtgewerblicher Waffenhersteller	0
Bewachungsunternehmer	0
Altbesitz	5
Bedürfnisfrei	4
Sonstiger	1
Gewerblicher Waffenhersteller	2
Waffenhändler	54
Erwerbserlaubnis EU-Bürger	0
Maritime Bewachung von Hochseeschiffen	0
Theater, Film. Fernsehen u.a.	38
Ohne	0
Erstanlieferung - ohne Zuordnung zu bestehenden Werten	0

Eine feinere Gliederung der Waffenarten ist statistisch nicht erfasst.

12. Wie hat sich die Zahl registrierter erlaubnispflichtiger Schusswaffen seit 2019 jährlich entwickelt?

Die nachfolgende Übersicht enthält die für die Stadt Bremen verfügbaren Daten. Für die Stadt Bremerhaven wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Jahr	erlaubnispflichtige Waffen	erlaubnispflichtige Waffenteile
2019	10.375	511

2020	10.699 (für dieses Jahr wurde keine statistische Unterteilung vorgenommen)	
2021	10.800 (für dieses Jahr wurde keine statistische Unterteilung vorgenommen)	
2022	9.949	909
2023	9.873	968
2024	9.796	998
2025	9.582	1.060
06/2026	9.580	1.092

13. Wie viele Waffenbesitzkarten wurden seit 2019 jährlich erteilt, verlängert, widerrufen oder zurückgenommen?

In der Stadt Bremen wird statistisch nicht erfasst, wie viele Anträge zum Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen jährlich gestellt und wie diese beschieden worden sind. Aus der Statistik des Nationalen Waffenregisters ist dies ebenfalls nicht feststellbar, da dort nur der Unterschied der Besitzer vom Vorjahr erfasst wird.

Gleichsam verhält es sich mit den Widerrufen/Rücknahmen von Waffenbesitzkarten. Aus den Statistiken ist nur die aktuelle Zahl der erteilten Erlaubnisse sichtbar. Die statistischen Zahlen enthalten, aber weitere Variablen, wie bspw. freiwillige Aufgabe von Waffenbesitz, Waffenbesitzer verstorben etc. Daher kann anhand der Statistik des Nationalen Waffenregisters die Frage so nicht beantwortet werden und würde einen erheblichen zeitlichen Aufwand bedeuten.

Waffenbesitzkarten unterliegen keiner Befristung und müssen daher nicht verlängert werden.

In der Stadt Bremerhaven wurden seit 2019 folgende Anzahlen an Waffenbesitzkarten erteilt:

2019:	38
2020:	34
2021:	17
2022:	20
2023:	33
2024:	23
2025:	31
2026:	8
Gesamt:	204

Zudem wurden in der Stadt Bremerhaven seit 2019 folgende Anzahlen an Waffenbesitzkarten widerrufen:

2019:	3
2020:	1
2021:	1
2022:	5
2023:	6
2024:	keine Statistik vorhanden
2025:	keine Statistik vorhanden
2026:	keine Statistik vorhanden
Gesamt:	16 (soweit statistisch erfasst)

14. Wie viele Kleine Waffenscheine wurden seit 2019 jährlich beantragt, erteilt, abgelehnt, widerrufen oder zurückgenommen?

Beantragte und ausgestellte Kleine Waffenscheine in der Stadt Bremen

Jahr	beantragt	ausgestellt
2019	93	92
2020	98	79
2021	77	101 (Überhänge aus 2020)
2022	197	138
2023	164	194 (Überhänge aus 2022)
2024	169	172 (Überhänge aus 2023)
2025	212	109
2026	119	145 (Überhänge aus 2020)

Seit 2019 wurden in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 1129 Kleine Waffenscheine beantragt und 1030 Kleine Waffenscheine ausgestellt; somit erfolgten 99 Ablehnungen.

Abgelehnte und widerrufen Kleine Waffenscheine in der Stadt Bremen

Jahr	abgelehnt	widerrufen
2019	Statistisch nicht erfasst	
2020	Statistisch nicht erfasst	
2021	14	14
2022	0	0
2023	5	14
2024	7	0
2025	14	14
2026	5	1

Soweit statistisch erfasst, wurden seit 2021 insgesamt 45 Anträge eines Kleinen Waffenscheins abgelehnt und 43 Kleine Waffenscheine widerrufen.

Erteilte Kleine Waffenscheine in der Stadt Bremerhaven

Für die Beantragung wird in Bremerhaven keine Statistik geführt.

Jahr	erteilt
2019	34
2020	39
2021	27
2022	46
2023	42
2024	26
2025	33
2026	15

Seit 2019 wurden insgesamt 262 Kleine Waffenscheine erteilt.

Widerrufene Kleine Waffenscheine in der Stadt Bremerhaven

Für die Ablehnung wird in Bremerhaven keine Statistik geführt.

Jahr	erteilt
2019	1
2020	4
2021	3
2022	0
2023	1
2024	Keine Statistik
2025	Keine Statistik
2026	Keine Statistik

Soweit statistisch erfasst, wurden im selben Zeitraum insgesamt 9 Kleine Waffenscheine widerrufen.

Zusammenfassend wurden im Land Bremen seit 2019 mindestens 1.129 Kleine Waffenscheine beantragt und 1.292 Kleine Waffenscheine erteilt.

Soweit statistisch erfasst, wurden 45 Anträge abgelehnt und 52 Kleine Waffenscheine widerrufen.

15. Wie viele Personen verfügen im Land Bremen aktuell über einen Kleinen Waffenschein?

In der Stadt Bremen verfügen derzeit 2.784 Personen und in der Stadt Bremerhaven 1.132 Personen über einen Kleinen Waffenschein.

Im Land Bremen besitzen insgesamt 3.916 Personen einen Kleinen Waffenschein.

16. Wie viele Personen verfügen aktuell über waffenrechtliche Erlaubnisse für scharfe Schusswaffen?

In der Stadt Bremen verfügen derzeit 1.637 Privatpersonen und in der Stadt Bremerhaven 402 Personen über eine gültige Erlaubnis zum Besitz einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe.

Insgesamt besitzen im Land Bremen 2.039 Personen eine waffenrechtliche Erlaubnis für scharfe Schusswaffen.

17. Wie viele waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfungen wurden seit 2019 jährlich durchgeführt und in wie vielen Fällen ergaben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung?

Diese Fälle werden in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven statistisch nicht erfasst.

Anhand der der Unterlagen sind für die Stadt Bremen folgende Anzahl an Zuverlässigkeitsüberprüfungen feststellbar:

2025: 570 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

2026: 641 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

18. Welche Behörden und Datenquellen werden bei Zuverlässigkeitsprüfungen im Land Bremen regelmäßig einbezogen?

Bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen werden gemäß § 5 Abs. 5 Waffengesetz immer folgende Erkundigungen eingeholt:

- Bundeszentralregisterauszug
- Verfahrensregisterauszug
- Landespolizei
- Bundespolizei
- Landesamt für Verfassungsschutz (des Wohnortlandes)
- Zollkriminalamt

19. In wie vielen Fällen wurden waffenrechtliche Erlaubnisse wegen strafrechtlicher Erkenntnisse, extremistischer Bezüge, psychischer Auffälligkeiten, Suchtproblematiken oder sonstiger Eignungsmängel versagt oder entzogen?

Es wird in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven statistisch nicht erfasst, auf welcher Grundlage im Einzelnen die waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen werden. Eine Einzelfallauswertung ist nicht leistbar.

20. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über Herkunft, Beschaffungswege und Handelsstrukturen illegaler Schusswaffen im Land Bremen vor?

Nach den bisherigen Erkenntnissen der Polizei stammen unerlaubte Schusswaffen aus unterschiedlichen Quellen. Im Rahmen von Ermittlungsverfahren werden unter anderem unerlaubte Einfuhren aus dem Ausland, bereits länger bestehende unerlaubte Waffenbestände, Diebstähle sowie Veränderungen oder Umbauten erlaubnisfreier Waffen festgestellt.

Die Beschaffung erfolgt einzelfallabhängig insbesondere über persönliche Kontakte innerhalb krimineller Milieus oder Täterstrukturen sowie über nationale und grenzüberschreitende Beschaffungswege. Im Einzelfall können auch internetbasierte Kommunikations- und Handelsplattformen sowie das Darknet zur Anbahnung oder Vermittlung unerlaubter Waffengeschäfte genutzt werden.

Belastbare Rückschlüsse auf allgemeine Handelsstrukturen sind regelmäßig nur im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren möglich. Eine statistische Erfassung der jeweiligen Herkunft oder der konkreten Beschaffungswege erfolgt nicht, da hierzu oftmals keine Erkenntnisse gewonnen werden.

a. Welche Erkenntnisse hat der Bremer Senat über eine mögliche Dunkelziffer an illegalen Schusswaffen im Land Bremen?

Belastbare Erkenntnisse zur Anzahl unerlaubt im Umlauf befindlicher Schusswaffen liegen nicht vor.

Seriöse Schätzungen für das Land Bremen sind aufgrund des Dunkelfeldes nicht möglich. Auch nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes lässt sich die tatsächliche Anzahl unerlaubter Schusswaffen nicht beziffern.

b. Wie viele illegale Waffen wurden seit 2019 jährlich im Land Bremen sichergestellt?

Eine valide Gesamtauswertung der jährlich sichergestellten unerlaubten Schusswaffen kann nicht erfolgen. Für diese Auswertung müssen Daten des Vorgangbearbeitungssystems herangezogen werden. Aufgrund von Löschfristen verlieren diese Daten mit steigendem Zeitraum an Validität, so dass eine Auswertung des angefragten Zeitraumes keine aussagekräftigen Ergebnisse hervorbringen kann. Darüber hinaus müsste diese Auswertung händisch vorgenommen werden.

Sichergestellte Waffen werden – je nach Sachverhalt – bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, in der Beweisstückstelle der Staatsanwaltschaft oder auch beim Ordnungsamt/Waffenbehörde (zwischen)gelagert. Aus diesem Grund kann die Zahl auch nicht durch Abfrage einer zentralen Lagerstelle ermittelt werden.

c. Wie viele Waffen wurden seit 2019 jährlich bei der Waffenbehörde und der Polizei abgegeben (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Stadtgemeinde sowie legalen und illegalen Waffen)?

Die Waffenbehörde nimmt nur legal abzugebende Waffen an. Waffen u.a. aus Straftaten verbleiben bei Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Folgende Anzahl an Waffen wurden bei der Waffenbehörde in Bremen freiwillig abgegeben

2020:	215 Waffen
2021:	218 Waffen
2022:	177 Waffen
2023:	186 Waffen
2024:	167 Waffen
2025:	132 Waffen
2026:	74 Waffen (Stand 30.06.2026)

Die Waffenbehörde Bremerhaven und die Polizeivollzugsbehörden führen hierüber keine Statistik.

21. Welche Rolle spielen nach Erkenntnissen des Senats Onlinehandel, Messenger-Dienste, Darknet, Auslandskontakte, Diebstähle, Umbaumaßnahmen an Schreckschusswaffen oder 3D-Druck bei der Beschaffung illegaler Waffen?

Ermittlungsverfahren weisen insbesondere auf persönliche Kontakte innerhalb krimineller Strukturen sowie grenzüberschreitende Beschaffungswege hin. Darüber hinaus können Messenger-Dienste, internetbasierte Handelsplattformen oder das Darknet im Einzelfall als Kommunikation, Anbahnung oder Vermittlung unerlaubter Waffengeschäfte genutzt werden.

Umbauten erlaubnisfreier Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen werden vereinzelt festgestellt. Erkenntnisse zum Einsatz mittels additiver Fertigung (3D-Druck) hergestellter Schusswaffen liegen bislang lediglich in wenigen Einzelfällen vor und stellen nach derzeitiger Erkenntnislage bislang kein prägendes Kriminalitätsphänomen dar.

Eine statistische Erfassung einzelner Beschaffungswege erfolgt nicht, da die Erkenntnislage zu gering ist, um valide Aussagen damit zu treffen.

Ergänzend wird auch auf die Antwort zu Frage 20 hingewiesen.

22. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen illegalen Waffenbesitzes, illegalen Waffenhandels oder Verstößen gegen das Waffengesetz wurden seit 2019 jährlich geführt?

Für die Beantwortung dieser Frage wurden Daten aus dem staatsanwaltschaftlichen Aktenbearbeitungssystem web.sta erhoben. Dieses System ist nicht auf die Erhebung statistischer Daten ausgerichtet, so dass trotz großer Sorgfalt bei der Auswertung Ungenauigkeiten nicht auszuschließen sind. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Im gesamten Berichtszeitraum verteilt sich das Aufkommen wie folgt:

Gesamter Berichtszeitraum

Tatvorwurf	Anzahl an Ermittlungsverfahren
Fahrlässige Vergehen nach § 52 Abs. 3, 4 Waffengesetz	2
Fahrlässige Vergehen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	2
Illegaler Waffenbesitz	2
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	98
Verbrechen nach § 51 Abs. 2 Waffengesetz	1
Verbrechen nach § 51 Abs. 1 Waffengesetz	41
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	36
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	967
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	2.048
Vergehen nach § 52 Abs. 5 Waffengesetz	6
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	41
Gesamtergebnis	3.244

Das Gesamtaufkommen verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Erfassungsjahre:

Erfassungsjahr 2019

Tatvorwurf	Anzahl an Ermittlungsverfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	2
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	1
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	4
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	49
Vergehen nach § 52 Abs. 2 Waffengesetz	110
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	1
Gesamtergebnis	167

Erfassungsjahr 2020

Tatvorwurf	Anzahl an Ermittlungsverfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	1
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	3
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	72
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	110
Vergehen nach § 52 Abs. 5 Waffengesetz	1
Gesamtergebnis	188

Erfassungsjahr 2021

Tatvorwurf	Anzahl an Ermittlungsverfahren
------------	--------------------------------

Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	9
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	6
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	157
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	230
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	3
Gesamtergebnis	406

Erfassungsjahr 2022

Tatvorwurf	Anzahl an Ermittlungsverfahren
Fahrlässige Vergehen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Illegaler Waffenbesitz	1
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	22
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	6
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	6
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	166
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	322
Vergehen nach § 52 Abs. 5 Waffengesetz	1
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	3
Gesamtergebnis	528

Erfassungsjahr 2023

Tatvorwurf	Anzahl an Ermittlungsverfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	28
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	4
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	6
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	165
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	346
Vergehen nach § 52 Abs. 5 Waffengesetz	3
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	10
Gesamtergebnis	562

Erfassungsjahr 2024

Tatvorwurf	Anzahl an Ermittlungsverfahren
Fahrlässige Vergehen nach § 52 Abs. 3,4 Waffengesetz	1
Fahrlässige Vergehen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Illegaler Waffenbesitz	1
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	15
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	1
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	9
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	146
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	347
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	7
Gesamtergebnis	528

Erfassungsjahr 2025

Tatvorwurf	Anzahl an Ermittlungsverfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	16
Verbrechen nach § 51 Abs. 2 Waffengesetz	1
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	9
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	8

Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	127
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	399
Vergehen nach § 52 Abs. 5 Waffengesetz	1
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	7
Gesamtergebnis	568

Erfassungsjahr 2026

Tatvorwurf	Anzahl an Ermittlungsverfahren
Fahrlässige Vergehen nach § 52 Abs. 3,4 Waffengesetz	1
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	5
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	11
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	85
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	184
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	10
Gesamtergebnis	297

Der Tabelle 19 sind die polizeilichen Fallzahlen von Straftaten gegen das Waffengesetz und gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz für das Land Bremen, differenziert nach Jahren, zu entnehmen. Diese Straftaten werden in der Abteilung K4 „Schwere und organisierte Kriminalität“ bearbeitet. Die Fallzahlen von Straftaten gegen das Waffengesetz und gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz sind auf einem durchschnittlichen Niveau im Jahr 2025.

Da die PKS-Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst, setzten die ausgewiesenen PKS-Fälle voraus, dass ein entsprechender polizeilicher Ermittlungsvorgang durchgeführt wurde. Die PKS-Fallzahlen können daher als Indikator für polizeilich bearbeitete Ermittlungsvorgänge herangezogen werden, sind jedoch nicht mit der Anzahl staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren identisch.

Tabelle 19: Erfasste Fällen von Straftaten gegen das Waffengesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz im Land Bremen

PKS-Schlüssel	Straftat	Jahre						
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
-----	Straftaten insgesamt	432	312	295	357	338	304	336
726200	Straftaten gg. das Waffengesetz	426	310	289	357	337	303	334
726300	Straftaten gg. das Kriegswaffenkontrollgesetz	6	2	6	-	1	1	2

23. Wie viele dieser Verfahren führten jeweils zu Anklagen, Strafbefehlen, Einstellungen oder Verurteilungen?

Aufbauend auf den Daten zu Frage 22 ist Frage 23 für die Justiz für den Berichtszeitraum wie nachfolgend zu beantworten. Sofern die Gesamtsumme der Erledigungen nicht die der Verfahren erreicht, beruht dieses darauf, dass Verfahren teilweise noch anhängig sind, an andere Behörden abgegeben oder eine sonstige Erledigungsart vorliegt.

Gesamter Berichtszeitraum

Gesamter Berichtszeitraum Delikt und Erledigungsart	Anzahl Verfahren
Fahrlässige Vergehen nach § 52 Abs. 3, 4 Waffengesetz	2
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	1

Fahrlässige Vergehen nach d. Kriegswaffenkontrollgesetz	2
Einstellung wegen geringer Schuld	2
Illegaler Waffenbesitz	2
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	10
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	1
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	88
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, § 46 OWiG	16
Einstellung wegen geringer Schuld	14
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	17
Verbrechen nach § 51 Abs. 2 Waffengesetz	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	41
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	1
Anklage	3
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	15
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	2
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	1
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	36
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	1
Anklage	3
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	17
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	967
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	180
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	37
Anklage	35
Einstellung nach § 154f StPO	15
Sicherungsverfahren vor dem Schöffengericht	1
Einstellung wegen geringer Schuld	95
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	1
Strafbefehlsantrag	123
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	3
Einstellung wegen geringer Schuld	301
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	10
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	2
Einstellung § 45 Abs. 3 JGG	2
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	2.048
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	404
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	43
Gerichtliches Umtragen in ein anderes Dezernat	1
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	139
Einstellung nach § 154b StPO	1
Anklage	106
Einstellung nach § 154f StPO	25
Verweisung auf den Weg der Privatklage	1
Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)	1
Einstellung wegen geringer Schuld	1
Einstellung nach § 154 StPO	1
Beschleunigtes Verfahren vor dem Jugendrichter	4
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)	11
Strafbefehlsantrag	488
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	2
Einstellung wegen geringer Schuld	408
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG	74
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG	32
Einstellung nach § 45 Abs. 3 JGG	12
Vergehen nach § 52 Abs. 5 Waffengesetz	6

Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	1
Einstellung wegen geringer Schuld	1
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	41
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	3
Anklage	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	7
Strafbefehlsantrag	1
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	6
Einstellung wegen geringer Schuld	3

Erfassungsjahr 2019

Delikt und Erledigungsart	Anzahl Verfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	2
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Einstellung wegen geringer Schuld	1
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	1
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	1
Verbrechen nach d. Kriegswaffenkontrollgesetz	4
Anklage	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	49
Anklage	2
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	12
Strafbefehlsantrag	31
Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO	1
Einstellung wegen geringer Schuld	1
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	110
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	2
Anklage	10
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	13
Strafbefehlsantrag	72
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	2
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG	3
Einstellung wegen geringer Schuld	5
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	1
Einstellung wegen geringer Schuld	1

Erfassungsjahr 2020

Delikt und Erledigungsart	Anzahl Verfahren
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	3
Anklage	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Strafbefehlsantrag	1
Verbrechen nach d. Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	72
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	7
Anklage	3
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	6
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	6
Strafbefehlsantrag	25
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	22
Einstellung wegen geringer Schuld	5
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	110
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	8
Anklage	14
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	13
Strafbefehlsantrag	62
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	1

Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	1
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	2
Einstellung wegen geringer Schuld	3
Vergehen nach § 52 Abs. 5 Waffengesetz	1
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	1

Erfassungsjahr 2021

Delikt und Erledigungsart	Anzahl Verfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	9
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	2
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	4
Einstellung des Bußgeldverfahrens	1
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	6
Anklage	2
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	2
Verbrechen nach d. Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	157
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	5
Anklage vor dem Strafrichter	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	20
Einstellung nach § 154f StPO	1
Strafbefehlsantrag	20
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	74
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG	1
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	18
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	230
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	58
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	17
Anklage	8
Beschleunigtes Verfahren vor dem Jugendrichter	2
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)	5
Strafbefehlsantrag	98
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	7
Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG	11
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	6
Einstellung § 45 Abs. 3 JGG	1
Einstellung wegen geringer Schuld	23
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	3
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	2

Erfassungsjahr 2022

Delikt und Erledigungsart	Anzahl Verfahren
Fahrlässige Vergehen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Einstellung wegen geringer Schuld	1
Illegaler Waffenbesitz	1
Strafbefehlsantrag	1
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	3
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	4
Einstellung wegen geringer Schuld	2
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	6
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	2
Strafbefehlsantrag	1
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	6
Anklage	1

Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	4
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	166
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	38
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	8
Anklage	12
Einstellung nach § 154f StPO	3
Strafbefehlsantrag	20
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	1
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	58
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	3
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	2
Einstellung wegen geringer Schuld	9
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	322
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	67
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	16
Anklage	15
Einstellung nach § 154f StPO	5
Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)	1
Beschleunigtes Verfahren vor dem Jugendrichter	1
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)	2
Strafbefehlsantrag	77
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	37
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	11
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	9
Einstellung wegen geringer Schuld	40
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	3
Anklage	1
Einstellung wegen geringer Schuld	1

Erfassungsjahr 2023

Delikt und Erledigungsart	Anzahl Verfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	3
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	1
Einstellung wegen geringer Schuld	1
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	25
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	6
Einstellung wegen geringer Schuld	8
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	3
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	4
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	2
Verbrechen nach d. Kriegswaffenkontrollgesetz	6
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	3
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	165
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	33
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	3
Anklage	5
Einstellung nach § 154f StPO	1
Antrag im Sicherungsverfahren	1
Strafbefehlsantrag	19
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	46
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	3
Einstellung wegen geringer Schuld	25
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	346
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	85
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	21
Einstellung nach § 154b StPO	1
Anklage	25
Einstellung nach § 154f StPO	3

Strafbefehlsantrag	83
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	1
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	44
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	14
Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG	4
Einstellung nach § 45 Abs. 3 JGG	1
Einstellung wegen geringer Schuld	37
Vergehen nach § 52 Abs. 5 Waffengesetz	3
Einstellung wegen geringer Schuld	1
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	10
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	3
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	3
Einstellung wegen geringer Schuld	1

Erfassungsjahr 2024

Delikt und Erledigungsart	Anzahl Verfahren
Fahrlässige Vergehen nach § 52 Abs. 3,4 Waffengesetz	1
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	1
Fahrlässige Vergehen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Einstellung wegen geringer Schuld	1
Illegaler Waffenbesitz	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	13
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, § 46 OWiG	3
Einstellung wegen geringer Schuld	1
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	3
Einstellung des Bußgeldverfahrens	1
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	1
Einstellung wegen geringer Schuld	1
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	9
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	1
Anklage	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	3
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	146
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	28
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	6
Anklage	2
Einstellung nach § 154f StPO	3
Einstellung wegen geringer Schuld	16
Strafbefehlsantrag	11
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	56
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	3
Einstellung § 45 Abs. 3 JGG	1
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	347
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	74
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	31
Anklage	14
Einstellung nach § 154f StPO	4
Einstellung wegen geringer Schuld	1
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)	2
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	56
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	28
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	14
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	9
Einstellung § 45 Abs. 3 JGG	3
Einstellung des Bußgeldverfahrens	1

Einstellung wegen geringer Schuld	42
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	7
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Strafbefehlsantrag	1
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	1

Erfassungsjahr 2025

Delikt und Erledigungsart	Anzahl Verfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	15
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, § 46 OWiG	3
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	3
Verbrechen nach § 51 Abs. 2 Waffengesetz	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	9
§ 170 Abs. 2 StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	4
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	8
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	5
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	127
Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO	18
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	6
Anklage	9
Einstellung nach § 154f StPO	4
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)	1
Strafbefehlsantrag	6
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	2
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	35
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	1
Einstellung wegen geringer Schuld	17
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	399
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	69
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	38
Anklage	22
Einstellung nach § 154f StPO	9
Verweisung auf den Weg der Privatklage	1
Beschleunigtes Verfahren vor dem Jugendrichter	1
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)	2
Strafbefehlsantrag	63
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	1
Einstellung nach § 153a Abs. 3 StPO	57
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	17
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	1
Einstellung § 45 Abs. 3 JGG	3
Einstellung wegen geringer Schuld	47
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	7
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	1
Einstellung nach § 170 Abs. 1 StPO	1
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	2

Erfassungsjahr 2026

Delikt und Erledigungsart der StA	Anzahl Verfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	4
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	1
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	11
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	4
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	85
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	17
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1

Einstellung nach § 154 I StPO	2
Anklage	1
Einstellung nach § 154f StPO	3
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	9
Einstellung wegen geringer Schuld	4
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	184
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	25
Einstellung nach § 154 Abs 1 StPO	8
Anklage	6
Einstellung nach § 154f StPO	4
Strafbefehlsantrag	15
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	13
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG	3
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	5
Einstellung wegen geringer Schuld	21

Weiter wurden aus den zu Frage 22 erhobenen Daten die von der Staatsanwaltschaft vor Gericht gebrachten Verfahren betrachtet. Nicht aufgelistet wurden die Verfahren, die noch bei den Gerichten anhängig sind.

Im Berichtszeitraum verteilt sich das Aufkommen wie folgt:

Gesamter Berichtszeitraum

Tatvorwurf und gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Verfahren
Illegaler Waffenbesitz	1
Einstellung nach § 153a StPO	1
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	1
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	17
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	1
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	6
Geldbuße Ordnungswidrigkeit nach (Beschluss)	1
Geldbuße Ordnungswidrigkeit nach (Urteil)	2
Maßnahmen/Zuchtmittel	1
Zurücknahme des Einspruchs gegen Bußgeldbescheid	6
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	5
Freiheitsstrafe	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	2
Geldstrafe (Urteil)	1
Jugendstrafe	1
Verbrechen nach d. Kriegswaffenkontrollgesetz	3
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO	1
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Urteil)	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	164
Absehen von Strafe (ohne FE-Sperre)	1
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO	6
Einstellung nach § 153a StPO	13
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO	7
Einstellung nach § 206 a StPO (Verfahrenshindernis)	1
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	4
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	2
Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs.3 StPO)	1
Freiheitsentziehende Maßregel	1

Freiheitsstrafe zur Bewährung (Strafbefehl)	4
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	5
Freispruch	2
Geldbuße Ordnungswidrigkeit nach (Beschluss)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	96
Geldstrafe (Urteil)	1
Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	4
Maßnahmen/Zuchtmittel	1
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	2
Vollstreckung gem. § 84 IRG	1
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	612
Absehen von Strafe (ohne FE-Sperre)	2
Dauerarrest	1
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO	21
Einstellung nach § 153a StPO	22
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO	13
Einstellung nach § 205 StPO	15
Einstellung nach § 206 a StPO (Verfahrenshindernis)	4
Einstellung nach § 47 JGG i.V.m. § 153 Abs.1 S.1 Nr.1 StPO	10
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	12
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	33
Freiheitsstrafe	1
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Strafbefehl)	2
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	3
Freispruch	4
Geldbuße Ordnungswidrigkeit nach (Beschluss)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	356
Geldstrafe (Urteil)	27
Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	11
Jugendstrafe mit Bewährung	1
Maßnahmen/Zuchtmittel	4
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	29
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Urteil)	5
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	8
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	4
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	2
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	1

Erfassungsjahr 2019

Tatvorwurf und gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Verfahren
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Urteil)	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	33
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit	2
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO	1
Freispruch	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	26
Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	2
Maßnahmen/Zuchtmittel	1
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	82

Dauerarrest	1
Einstellung nach § 153a StPO	1
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO (unwesentliche Nebenstraftat)	4
Einstellung nach § 205 StPO	1
Freiheitsstrafe	1
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	63
Geldstrafe (Urteil)	5
Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	1
Jugendstrafe mit Bewährung	1
Maßnahmen/Zuchtmittel	3

Erfassungsjahr 2020

Tatvorwurf und gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Verfahren
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	2
Freiheitsstrafe	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	28
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO	1
Einstellung nach § 153a StPO	2
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	1
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	2
Geldstrafe (Strafbefehl)	21
Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	1
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	76
Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO	3
Einstellung nach § 153a StPO	2
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	2
Einstellung nach § 206 a StPO (Verfahrenshindernis)	1
Einstellung nach § 47 JGG i.V.m. § 153 Abs.1 S.1 Nr.1 StPO	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	2
Freispruch	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	51
Geldstrafe (Urteil)	6
Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	4
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	2

Erfassungsjahr 2021

Tatvorwurf und gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Verfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	4
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO	1
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1
Zurücknahme des Einspruchs gegen Bußgeldbescheid	2
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	2
Geldstrafe (Urteil)	1
Jugendstrafe	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	21
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	1
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Strafbefehl)	1
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	17
Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	1
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	75
Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO	6
Einstellung nach § 153a StPO	5
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	3

Einstellung nach § 205 StPO	2
Einstellung nach § 47 JGG i.V.m. § 153 Abs.1 S.1 Nr.1 StPO	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	6
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Strafbefehl)	1
Freispruch	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	45
Geldstrafe (Urteil)	1
Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	1
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	2

Erfassungsjahr 2022

Tatvorwurf und gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Verfahren
Illegaler Waffenbesitz	1
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	1
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	4
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1
Geldbuße Ordnungswidrigkeit nach (Urteil)	1
Zurücknahme des Einspruchs gegen Bußgeldbescheid	2
Verbrechen nach § 51 Waffengesetz	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	1
Verbrechen nach d. Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	24
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO	2
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	2
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO	4
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	1
Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs.3 StPO)	1
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Strafbefehl)	2
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	2
Geldbuße Ordnungswidrigkeit nach (Beschluss)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	7
Geldstrafe (Urteil)	1
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	96
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO	6
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	4
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO	1
Einstellung nach § 205 StPO	3
Einstellung nach § 47 JGG i.V.m. § 153 Abs.1 S.1 Nr.1 StPO	4
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	2
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	7
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Strafbefehl)	1
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	1
Freispruch	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	46
Geldstrafe (Urteil)	4
Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	1
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	12
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Urteil)	1
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	1

Erfassungsjahr 2023

Tatvorwurf und gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Verfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	1
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1

Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	3
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1
Geldbuße Ordnungswidrigkeit nach (Beschluss)	1
Zurücknahme des Einspruchs gegen Bußgeldbescheid	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	25
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO	1
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	6
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO	1
Einstellung nach § 206 a StPO (Verfahrenshindernis)	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	1
Freiheitsentziehende Maßregel	1
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Strafbefehl)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	13
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	101
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO	3
Einstellung nach § 153a StPO	6
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO	2
Einstellung nach § 205 StPO	5
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	3
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	6
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	1
Freispruch (Urteil)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	60
Geldstrafe (Urteil)	4
Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	3
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	5
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	3
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	2

Erfassungsjahr 2024

Tatvorwurf und gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Verfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	3
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1
Geldbuße Ordnungswidrigkeit nach (Urteil)	1
Zurücknahme des Einspruchs gegen Bußgeldbescheid	1
Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	13
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	8
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	1
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	72
Absehen von Strafe (ohne FE-Sperre)	1
Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO	1
Einstellung nach § 153a StPO	1
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	1
Einstellung nach § 205 StPO	2
Einstellung nach § 206 a StPO (Verfahrenshindernis)	1
Einstellung nach § 47 JGG i.V.m. § 153 Abs.1 S.1 Nr.1 StPO	2
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	4
Eröffnung des Hauptverfahrens	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	44
Geldstrafe (Urteil)	5
Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	1
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	3
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Urteil)	2
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	2

Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	1

Erfassungsjahr 2025

Tatvorwurf und gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Verfahren
Ordnungswidrigkeit nach Waffengesetz	3
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	2
Maßnahmen/Zuchtmittel	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	18
Absehen von Strafe (ohne FE-Sperre)	1
Einstellung nach § 153a StPO	1
Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO	1
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	1
Freispruch (Urteil)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	4
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	1
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	89
Absehen von Strafe (ohne FE-Sperre)	1
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO	2
Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO	3
Einstellung nach § 205 StPO	2
Einstellung nach § 206 a StPO (Verfahrenshindernis)	2
Einstellung nach § 47 JGG i.V.m. § 153 Abs.1 S.1 Nr.1 StPO	2
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG	5
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG	8
Geldbuße Ordnungswidrigkeit nach (Beschluss)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	43
Maßnahmen/Zuchtmittel	1
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	4
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Urteil)	2
Vergehen nach § 53 Waffengesetz	2
Einstellung nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz	2

Erfassungsjahr 2026

Tatvorwurf und gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Verfahren
Vergehen nach § 52 Abs. 1 Waffengesetz	2
Vollstreckung gem. § 84 IRG	1
Vergehen nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz	21
Eröffnung des Hauptverfahrens	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	4
Geldstrafe (Urteil)	2
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	1

24. Wie viele Straftaten wurden seit 2019 unter Einsatz von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen begangen?

In der PKS wird nicht nach der Art der Waffe unterschieden. Eine differenzierte Analyse nach Art der Waffe würde eine manuelle Auswertung des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems erfordern, die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden ist. Aufgrund datenschutzrechtlicher Löschfristen im Vorgangsbearbeitungssystem stehen ältere Vorgänge teilweise nicht mehr zur Verfügung, so dass Ergebnisse einer solchen manuellen Auswertung ein verzerrtes Bild darstellen würden. Daher

wird von einer differenzierten Darstellung der Fallzahlen unter Einsatz von Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen Abstand genommen.

25. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Verfügbarkeit illegaler Waffen im Land Bremen zu reduzieren?

Die Bekämpfung der Waffenkriminalität durch die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung durch konsequente Strafverfolgung und gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen.

Erkenntnisse zu unerlaubten Waffen werden unverzüglich bewertet und erforderlichenfalls strafprozessuale sowie gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, insbesondere Durchsuchungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmen, durchgeführt.

Darüber hinaus erfolgen regelmäßig behördenübergreifende Kontrollen (z. B. gemeinsam mit den Waffen- und Ordnungsbehörden, dem Zoll sowie weiteren Sicherheitsbehörden) sowie lageorientierte polizeiliche Kontroll- und Ermittlungsmaßnahmen.

Die kontinuierliche kriminalpolizeiliche Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse dient dazu, Beschaffungswege frühzeitig zu erkennen und unerlaubte Schusswaffen sicherzustellen und dem weiteren Zugriff zu entziehen.

Die Waffenbehörde ist in erster Linie für die Überwachung und Verwaltung des legalen Waffenbesitzes zuständig. Ihr Fokus liegt darauf sicherzustellen, dass nur Personen mit dem erforderlichen Bedürfnis und der notwendigen Zuverlässigkeit legal Waffen besitzen dürfen. Zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen werden im Zweijahresrhythmus sowie anlassbezogen Kontrollen bei registrierten Waffenbesitzern durchgeführt. Dabei wird insbesondere die ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition überprüft. Im Rahmen dieser Kontrollen kann es auch zur Entdeckung nicht registrierter, also illegaler Waffen kommen. In solchen Fällen werden die betreffenden Waffen sichergestellt und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden informiert.

Bei Erkenntnissen zu extremistischen Personen (z.B. Personen der sog. Reichbürgerbewegung oder islamistischen Gefährdern) werden waffenrechtliche Erlaubnisse umgehend entzogen und allgemeine Waffen- und Munitionsbesitzverbote angeordnet. Etwaig vorhandene Waffen werden umgehend in Abstimmung mit der Polizei sichergestellt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Möglichkeit der freiwilligen Abgabe von legalen Waffen zur Vernichtung, welche als präventive Maßnahme gegen illegalen Waffenbesitz dient.

III. Waffenverbotszonen und Kontrollen

26. Welche Waffenverbotszonen, Waffenverbote oder besonderen Kontrollbereiche bestehen derzeit im Land Bremen?

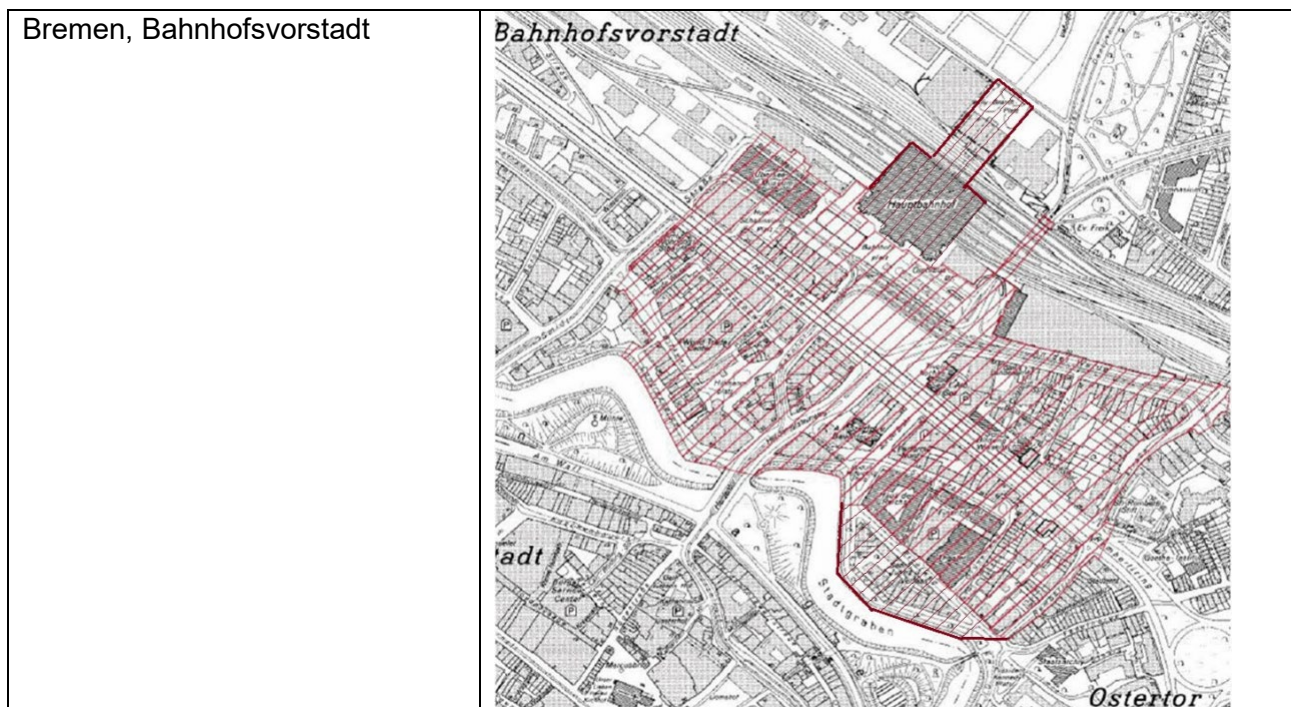
Es gelten die gesetzlichen Waffen- und Messerverbote, die im Waffengesetz geregelt sind:

- Nach § 42 Abs. 1 Waffengesetz gilt ein Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen. Hiervon erfasst sind z.B. Wochenmärkte sowie außeralltägliche Veranstaltungen wie Schützenfeste, Kirchweih- und Karnevalsveranstaltungen, traditionelle

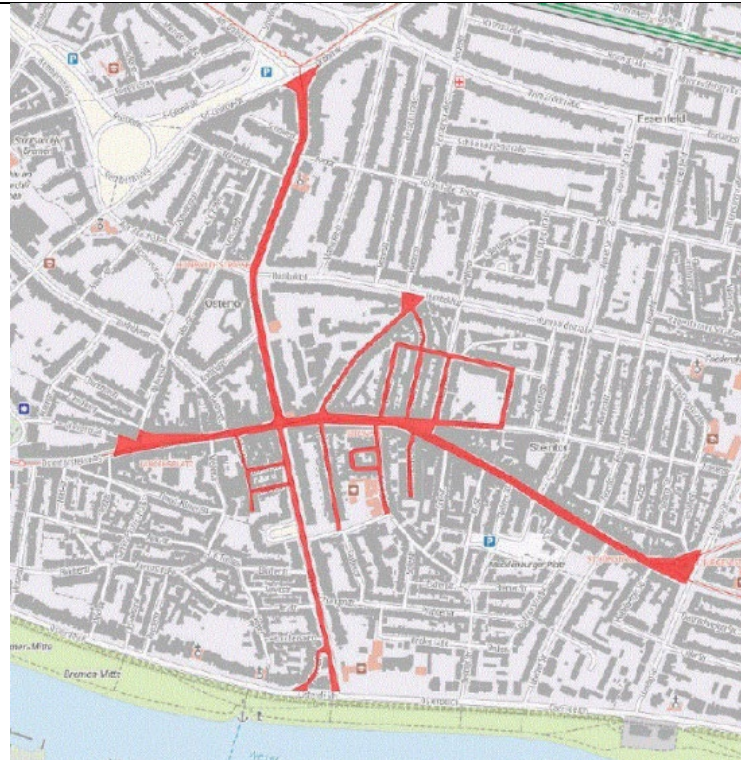
Umzüge und Brauchtumsveranstaltungen jeder Art, Wahlversammlungen, Jahrmärkte (z.B. Freimarkt, Osterwiese, Breminale, Vegesacker Herbstmarkt) und Weihnachtsmärkte (z.B. Schlachtezauber, Findorffer Winterdorf).

- Nach § 42 b Waffengesetz gilt ein Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten. Räumlicher Geltungsbereich u.a.: Busse und Schiffe, des Fernverkehrs samt Haltestellen und Gebäuden; Bremer Fernbusterminal (ZOB), Passage Bürgerweide im Bremer Hauptbahnhof.

Durch Verordnung aufgrund von § 42 Abs. 5 Waffengesetz bestehen Waffen- und Messerverbotzonen (Bremische Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen; auch einsehbar unter dem Link https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2026_02_04_GBI_Nr_0009_signed.pdf) in den folgenden Bereichen:



Bremen, Ostertor-/Steintorviertel
(in dem Zeitraum zwischen 22 Uhr
und 6 Uhr):



Bremen, Gröpelingen,
Bürgermeister-Koschnik-Platz



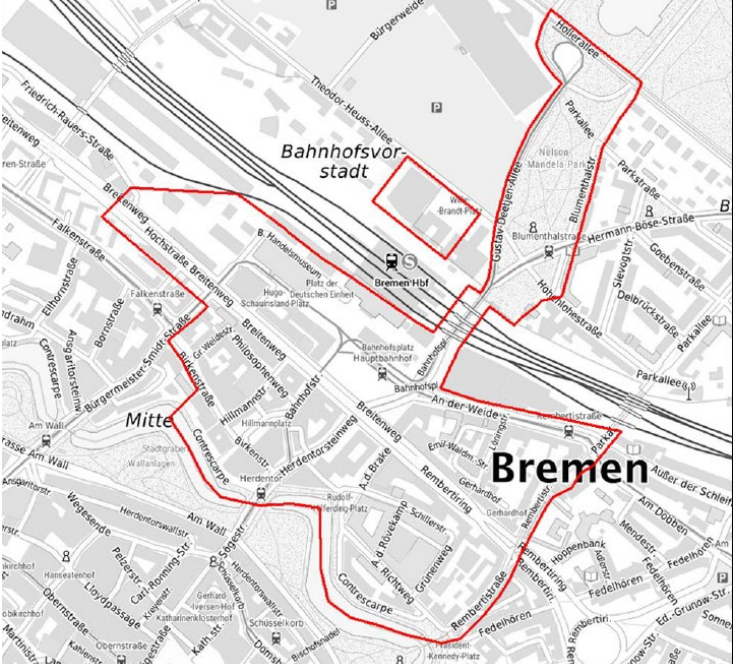
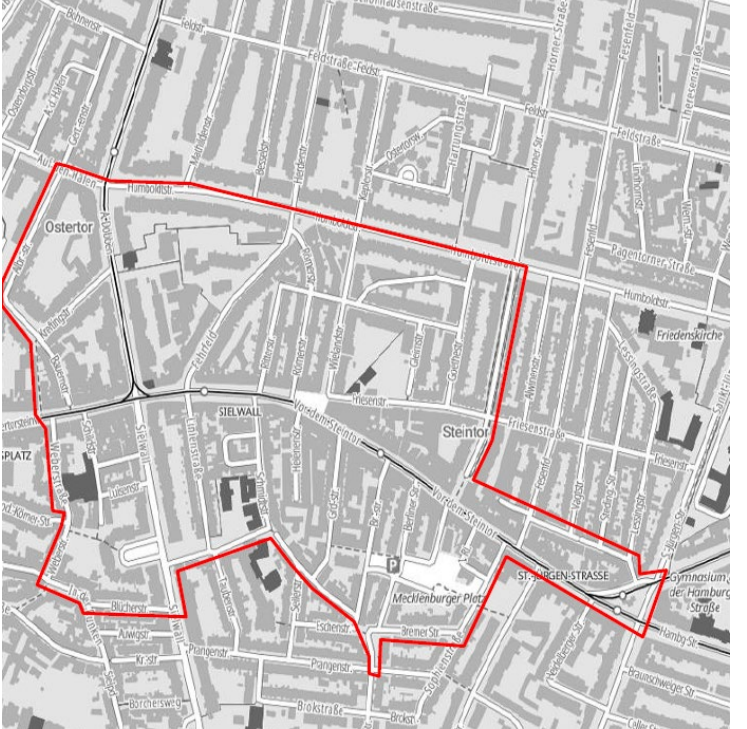
Die Bundespolizeidirektion Hannover erließ gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 3 und 58 Abs. 1 BPolG sowie § 2 des BPolZV und den §§ 1, 35 VwVfG gem. § 14 BPolG per Allgemeinverfügung für den Hauptbahnhof Bremen ein Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art sowie ein Mitführ- und Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper).

Der Geltungsbereich der durch die Bundespolizei erlassenen Allgemeinverfügung umfasst den gesamten Gebäudeteil des Bremer Hauptbahnhofs einschließlich der Bahnsteige, ausschließlich der Passage Bürgerweide (Nordausgang). Die Allgemeinverfügung ist stets zeitlich begrenzt. Unter Berücksichtigung der festgestellten Lageentwicklung wurde die Allgemeinverfügung zuletzt bis zum 31. August 2026 durch die zuständige Bundespolizei verlängert.

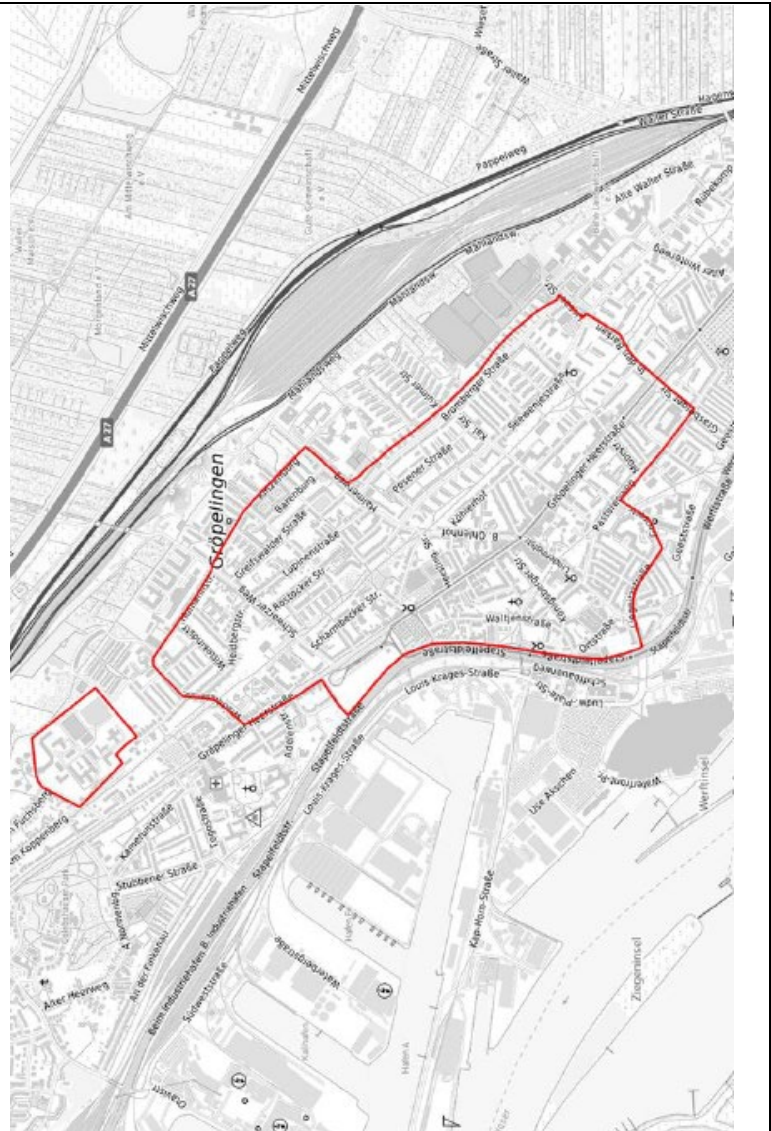
Besondere Kontrollorte

Im Einvernehmen mit der Senatorin für Inneres und Sport ordnete die Polizei Bremen die folgenden Besonderen Kontrollorte (Diese können eingesehen werden unter:

<https://www.polizei.bremen.de/service/besondere-kontrollorte-60366>) in Bremen gem. § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BremPolG in der Zeit 01.04.2026 – 30.09.2026 an:

Bremen, Hauptbahnhof, Waffenverbotszone, Bahnhofsvorstadt, Nelson-Mandela- Park	
Bremen, Ostertor-/Steintorviertel	

Bremen, Gröpelingen/Grünzug West
inkl. Justizvollzugsanstalt



Neben den geografisch definierten Waffenverbotszonen und besonderen Kontrollorten wird auch das gezielte Waffen- und Munitionsbesitzverbot für risikobehaftete Personen in der Stadt Bremen umgesetzt. So sind derzeit 263 Personen in der Stadt Bremen wohnhaft, die mit aktuellem Waffen- und Munitionsbesitzverbot belegt sind.

In der Stadt Bremerhaven besteht ein Waffen- und Messerverbot im Öffentlichen Personennahverkehr.

27. Wie viele Kontrollen mit Bezug zu Waffen oder gefährlichen Gegenständen wurden jährlich seit 2019 an besonderen Kontrollorten, in Waffenverbotszonen oder bei Schwerpunktmaßnahmen durchgeführt?

Die jeweils regional zuständigen, abteilungsübergreifenden Einsatzkräfte führen im Zuge der originären Aufgabenwahrnehmung, darunter Einsatzabwicklungen und Streifentätigkeiten, sowie im Zuge gezielter Schwerpunktmaßnahmen (SPM) eine Vielzahl von Personenkontrollen im

Stadtgebiet durch. Die Anzahl überprüfter Personen wird nur im Zusammenhang mit gezielten Schwerpunktmaßnahmen statistisch erfasst.

Für die Erfassung von Schwerpunktmaßnahmen in Waffenverbotszonen wurde im Mai 2026 eine einheitliche SPM-Nummer eingeführt. Zuvor buchte jede Abteilung der Direktion Einsatz der Polizei Bremen die Maßnahmen in unterschiedlichen Nummern mit dem Titel „örtlicher Brennpunkt“. Hierzu gehörten jedoch nicht nur die Maßnahmen in Waffenverbotszonen oder an Besonderen Kontrollorten, sondern an jeglichen Brennpunkten innerhalb der Abteilung. Somit ist die reine Anzahl dieser Schwerpunktmaßnahmen nicht aussagekräftig, sodass eine umfassende, händische Auswertung der Einsatzverlaufsbericht erfolgte (siehe Beantwortung der Frage 38), die jedoch keinen Anspruch auf Validität erheben kann.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven führt im Zuge der originären Aufgabenwahrnehmung (vor allem die Abwicklung von Einsatzprozessen und Streifentätigkeiten) und bei behördenübergreifenden Schwerpunktmaßnahmen, eine Vielzahl an Personenkontrollen durch. Die hier durchgeführten Kontrollen werden jedoch unter keinen Parametern erfasst, die eine spezifische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen.

28. Wie viele Verstöße gegen bestehende Waffen- oder Messerverbote wurden seit Einführung der Verbotszonen jährlich festgestellt?

§ 53 Abs. 1 Nr. 23 Waffengesetz regelt Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Rechtsverordnungen, die auf Basis des Waffengesetzes erlassen wurden, unter anderem zu Waffenverbotszonen (§ 42 Abs. 5 Waffengesetz). Der Tabelle 20 ist daher die Anzahl der Verstöße gegen § 53 Abs. 1 Nr. 23 Waffengesetz in den jeweiligen Waffenverbotszonen in der Stadt Bremen seit dem Jahr 2024 zu entnehmen.

Aufgrund von gesetzlichen Löschfristen wurden nur Vorgänge der vergangenen 24 Monate berücksichtigt.

Tabelle 20: Verstöße gegen § 53 Abs. 1 Nr. 23 Waffengesetz in den jeweiligen Waffenverbotszonen seit 2024

Paragrafen	Waffenverbotszonen			
	Bahnhofsvorstadt	Bremer Viertel	Bürgermeister-Koschnik-Platz	Gesamt
§ 53 Waffengesetz	60	4	3	67

Es wurden insgesamt 67 Verstöße gegen § 53 Abs. 1 Nr. 23 Waffengesetz in den drei Waffenverbotszonen seit dem Jahr 2024 durch die Polizei Bremen erfasst.

Bei dieser Art von Verstößen handelt es sich um ein Kontrolldelikt – je höher die Polizeipräsenz und Kontrollintensität, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, Verstöße zu entdecken. Die Zahlen spiegeln die hohe Polizeipräsenz im Bereich des Bahnhofsumfeldes insbesondere auch im Rahmen der Task Force Hauptbahnhof wider.

Die Aussagekraft dieser Zahlen ist jedoch eingeschränkt:

Die originäre Zuständigkeit für die Kontrollen in den Verbotszonen liegt beim Polizeivollzugsdienst. Daher werden keine Kontrollen in ausschließlicher Zuständigkeit des Ordnungsamts durchgeführt.

Bei behördenübergreifenden Kontrollen werden nicht alle Verstöße durch die Polizei Bremen erfasst – Ordnungswidrigkeiten werden i.d.R. durch Mitarbeitende des Ordnungsamtes erfasst und sind in dieser Auswertung (Tabelle 20) nicht enthalten.

Das Ordnungsamt führt keine statistische Erfassung, um welche Waffen es sich handelt (Waffenart) und aus welchem Anlass diese sichergestellt wurden

29. Wie viele Waffen oder gefährliche Gegenstände wurden im Rahmen solcher Kontrollen festgestellt?

30. Wie viele der sichergestellten Waffen waren erlaubnispflichtige Schusswaffen, Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen, Messer, Hieb- und Stichwaffen, Softairwaffen oder sonstige gefährliche Gegenstände?

31. In wie vielen Fällen handelte es sich bei sichergestellten Schusswaffen um illegale Waffen?

Die Fragen 29, 30 und 31 werden zusammen beantwortet.

Durchgeführte Schwerpunktmaßnahmen werden seit Mai 2026 separat protokolliert. Zu den statistisch auswertbaren Angaben gehören u.a. die Anzahl überprüfter Personen und Fahrzeuge sowie Strafanzeigen und Ordnungswidrigkeiten. Festgestellte Waffen oder sichergestellte Gegenstände werden nicht explizit aufgeführt und sind somit nicht standardisiert auswertbar. Eine Anzahl lässt sich lediglich durch eine händische Auswertung der entsprechenden Berichterstattung (Strafanzeigen, Einsatzverlaufsberichte) herausfinden und ist der Beantwortung der Frage 38 zu entnehmen.

32. Wie viele Waffen wurden seit 2019 im Land Bremen sichergestellt oder beschlagnahmt, aufgeschlüsselt nach Jahr, Waffenart und Anlass der Sicherstellung?

Eine Beantwortung der Frage anhand der PKS ist nicht möglich, da die erforderlichen Daten in der PKS nicht erhoben werden können.

Die gewünschten Daten lassen sich im Vorgangsbearbeitungssystem nicht statistisch auswerten. Eine entsprechende Auswertung erfordert eine manuelle Einzelfallprüfung der Ermittlungsverfahren im Vorgangsbearbeitungssystem. Der hiermit verbundene erhebliche personelle und zeitliche Aufwand kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung dieser Anfrage nicht geleistet werden.

Durch die Waffenbehörde Bremen wurden folgende Waffen sichergestellt:

2019:	72 Waffen
2020:	69 Waffen
2021:	27 Waffen
2022:	67 Waffen
2023:	96 Waffen
2024:	146 Waffen
2025:	158 Waffen
2026:	26 Waffen (Stand 30.06.2026)

Es wird hierbei statistisch nicht erfasst, um welche Waffen es sich handelt (Waffenart) und aus welchem Anlass diese sichergestellt wurden. Es handelt sich bei den Sicherstellungen in der Regel entweder um Auffälligkeiten während der Waffenkontrollen oder um unterlassene Rückgaben etc. bei Widerruf/Rücknahmen von waffenrechtlichen Erlaubnissen (illegaler Waffenbesitz nach Verlust der waffenrechtlichen Erlaubnis).

Die Waffenbehörde Bremerhaven führt hierüber keine Statistik.

33. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit bestehender Waffenverbotszonen oder vergleichbarer Instrumente?

Waffen- und Messerverbotzonen sind wichtige Bausteine, um die öffentliche Sicherheit zu erhöhen und das Risiko gewalttätiger Auseinandersetzungen zu reduzieren. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit hoher Personenfrequenz oder erhöhter Kriminalitätsbelastung.

Sie schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für lageorientierte Kontrollen und ermöglichen das frühzeitige Erkennen und Unterbinden von Verstößen gegen waffenrechtliche Bestimmungen.

Durch die Möglichkeit anlassloser Kontrollen innerhalb entsprechender Verbotzonen wird das Entdeckungsrisiko für das unerlaubte Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen erhöht.

Ein Verstoß gegen das Mitführverbot wird als Straftat oder Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Die Einziehung des potenziell gefährlichen Objekts erfolgt sofort und dauerhaft, sodass mögliche Tatwerkzeuge aus dem öffentlichen Raum entfernt und potenzielle Straftaten verhindert werden können.

Waffen- und Messerverbotzonen tragen zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung bei. Durch die entsprechende Kenntlichmachung der Verbotzonen wird die Bevölkerung für das Thema sensibilisiert. Die Waffen- und Messerverbotzonen sowie das entschlossene, staatliche Handeln gegen Gewaltkriminalität tragen zu einem sichereren Umfeld bei. Insbesondere die im Waffengesetz (Waffengesetz) neu geregelte Möglichkeit zu einer anlasslosen Kontrolle ist ein entscheidendes Instrument, um Waffen- und Messerverbote effektiv durchzusetzen. Hier kann die zuständige Behörde im räumlichen Geltungsbereich Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Person durchsuchen. Dadurch wird das Entdeckungsrisiko für potenzielle Straftäterinnen und Straftäter erhöht.

Die Waffen- und Messerverbotzonen dienen ferner der Prävention von Gewalt. So können potenzielle Gefahren frühzeitig erkannt und verhindert werden. Durch das Verbot wird das Risiko reduziert, dass Waffen oder Messer bei sich getragen und diese in Konfliktsituationen eingesetzt werden.

Der Erfolg einer Waffen- oder Messerverbotzone hängt mithin insgesamt von unterschiedlichen, ineinandergreifenden und teilweise subjektiven bzw. präventiven Faktoren ab. Sie ergibt sich insbesondere aus dem Zusammenspiel zwischen sichtbarer Polizeipräsenz, lageangepassten Kontrollmaßnahmen und kriminalpolizeilichen Erkenntnissen. Zu den ausschlaggebenden flankierenden Maßnahmen zählen hier die Anzahl der Kontrollen, deren Öffentlichkeitswirkung und somit auch die Akzeptanz in der Bevölkerung.

Eine isolierte Bewertung der Wirksamkeit (Kriminalitätsreduzierung) ist aufgrund der Vielzahl kriminalitätsbeeinflussender Faktoren nicht möglich. Die durch die Polizei Bremen durchgeführte Sicherheitsbefragung bildet keine Entwicklungen ab, so dass sich auch aus dieser keine validen Zahlen ableiten lassen.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Waffenkriminalität in Teilen um ein Kontrolldelikt handelt. Gerade in Hinblick auf Verstöße in den Waffenverbotszonen, steigen diese statistisch betrachtet, je häufiger Kontrollen durchgeführt werden und sinken je seltener Kontrollen durchgeführt werden. Beide Tendenzen geben jedoch keine Auskunft über die Entwicklung in Bezug auf die Häufigkeit der tatsächlich begangenen Verstöße.

34. Plant der Senat die Einrichtung weiterer Waffenverbotszonen oder vergleichbarer Maßnahmen? Wenn ja, wo und mit welcher Begründung? Wenn nein, warum nicht?

Der Senat hat auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Ermächtigung in § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Waffengesetzes das Verbot des Führens von Waffen und Messern dort verordnet, wo dieses Verbot aufgrund der polizeilichen Erkenntnislage erforderlich und angemessen ist. Nach gegenwärtiger Erkenntnislage ist die Ausweitung bestehender oder die Einrichtung neuer Waffen- und Messerverbotszonen nicht angezeigt

Es wird eine fortlaufende Bewertung und Analyse der Lage vorgenommen, um entsprechend auf Phänomene reagieren zu können. Dies beinhaltet auch die Betrachtung von Waffenverbotszonen als mögliche Maßnahme.

35. Wie häufig wurden seit 2019 Durchsuchungen, Wohnungsdurchsuchungen, Fahrzeugkontrollen oder Gewerbekontrollen mit Waffenbezug durchgeführt?

Eine valide Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da die erforderlichen Daten in der PKS nicht erhoben und daher nicht ausgewertet werden können. Andere statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung werden nicht geführt.

Durchsuchungen, Fahrzeug- oder Gewerbekontrollen mit Waffenbezug erfolgen im Rahmen unterschiedlichster Ermittlungsverfahren und Einsatzlagen. Eine automatisierte Auswertung sämtlicher Maßnahmen mit Waffenbezug unabhängig vom zugrunde liegenden Delikt ist nicht möglich. Zur Beantwortung wäre eine händische Auswertung einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren erforderlich. Aufgrund datenschutzrechtlicher Löschfristen im Vorgangsbearbeitungssystem stehen ältere Vorgänge teilweise nicht mehr zur Verfügung, so dass Ergebnisse einer solchen manuellen Auswertung ein verzerrtes Bild darstellen würden. Zudem werden Waffen auch als sogenannte Zufallsfunde bei Ermittlungen aus anderem Anlass aufgefunden.

36. Wie viele waffenrechtliche Kontrollen bei legalen Waffenbesitzern wurden seit 2019 jährlich durchgeführt?

In der Stadt Bremen wurde folgende Anzahl an Kontrollen seit 2019 durchgeführt:

2019:	1.289 + 9 Nachkontrollen
2020:	218
2021:	25
2022:	579 + 2 Nachkontrollen
2023:	841
2024:	637
2025:	516
06/2026:	229

Die Stadt Bremerhaven führt hierüber keine Statistik.

37. In wie vielen Fällen wurden bei diesen Kontrollen Verstöße festgestellt, etwa gegen Aufbewahrungspflichten, Meldepflichten oder sonstige waffenrechtliche Vorgaben?

In der Stadt Bremen wurde folgende Anzahl an Beanstandungen registriert:

2019:	8
2020:	0
2021:	0
2022:	28
2023:	39
2024:	11
2025:	7
2026:	1

Die Stadt Bremerhaven führt hierüber keine Statistik.

38. Wie viele Schwerpunktmaßnahmen gegen Waffenkriminalität wurden seit 2019 durchgeführt und mit welchem Ergebnis?

Die gezielten Waffenkontrollen werden seit März 2025 im Rahmen von Schwerpunktmaßnahmen durchgeführt. In Anlehnung an die Waffenverbotszonen finden diese in Bremen hauptsächlich im Bereich des Polizeikommissariats Mitte/Süd statt.

Eine umfangreiche händische Auswertung der Einsatzverlaufsberichte ergab, dass die Einsatzkräfte des Polizeikommissariats Mitte/Süd seit März 2025 insgesamt 43 Schwerpunktkontrollen in Waffenverbotszonen durchführten. In diesem Zusammenhang wurden ca. 4.000 Personen kontrolliert. Daraus resultierten 244 Strafanzeigen und 122 Ordnungswidrigkeitenanzeigen sowie 554 Platzverweise.

Die folgenden Gegenstände wurden beschlagnahmt:

- 1 Schusswaffe
- 74 Messer
- 35 andere, gefährliche Gegenstände (z.B. Schlagstöcke, Reizgas, Eisenstangen)
- diverse Betäubungsmittel (darunter Heroin, Kokain, Cannabis, Crack, Ecstasy, Amphetamine und andere Arzneimittel)

- ca. 8.000 Euro

Unter anderem wurden auch 10 Kilogramm Amphetamin im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung nach einer Waffenkontrolle am Hauptbahnhof aufgefunden.

Die weiteren Polizeikommissariate beteiligten sich in der Vergangenheit an stadtweiten Kontrollmaßnahmen (z.B. stadtweiten Kontrollen an ÖPNV-Haltestellen zur Durchsetzung des Waffenverbots), die in der o.g. Auswertung bereits berücksichtigt wurden. Die behördenübergreifenden Actiondays und Gewerbekontrollen finden in der Auswertung keine Berücksichtigung. Im Zuge dessen wurden teilweise auch verbotene Gegenstände sowie Hieb- und Stichwaffen gefunden und beschlagnahmt. Dazu zählen beispielsweise Messer, Schlagstöcke und Baseballschläger. Diese Gegenstände wurden in der Regel in Kiosken hinter den Tresen aufgefunden.

Im Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde Bremerhaven kam es seit 2019 zu zahlreichen anlassbezogenen Maßnahmen (z. B. bei Hinweisen oder Erkenntnissen bezüglich einer Schusswaffe); gezielte Schwerpunktmaßnahmen zur Bekämpfung der Waffenkriminalität wurden jedoch nicht durchgeführt.

IV. Strafverfolgungsbehörden

39. Welche besonderen Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen wurden seit 2019 im Zusammenhang mit Waffenkriminalität im Land Bremen eingerichtet?

Bei besonderen Einsatzlagen können lageabhängig Ermittlungsgruppen oder besondere Aufbauorganisationen eingerichtet werden. Die Einrichtung solcher Strukturen erfolgt regelmäßig aufgrund der konkreten Lage, insbesondere bei komplexen Ermittlungsverfahren, mehreren gleichgelagerten Straftaten oder möglichen Tat- und Täterzusammenhängen.

Waffenbezogene Straftaten werden grundsätzlich entsprechend der jeweiligen Delikts- und Sachzuständigkeit durch die zuständigen kriminalpolizeilichen Organisationseinheiten bearbeitet. Eine historische Aufstellung aller Ermittlungsgruppen und Sonderkommissionen seit 2019 liegen den Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen nicht vor.

40. Welche Aufgaben, personelle Ausstattung und bisherigen Ermittlungsergebnisse hat die Sonderkommission „Fokus“?

Die Sonderkommission „Fokus“ der Polizei Bremen wurde am 30.03.2026 unter Leitung der Abteilung K4 der Direktion K/LKA eingerichtet. Anlass waren mehrere Schusswaffendelikte im Bremer Stadtgebiet, bei denen Anhaltspunkte für mögliche Tat- und Täterzusammenhänge bestanden.

Der Ermittlungsauftrag umfasst die zentrale Bearbeitung der zugeordneten Ermittlungsverfahren, die Zusammenführung kriminalpolizeilicher Erkenntnisse sowie die Prüfung möglicher Tat-, Täter- und Strukturzusammenhänge.

Der Sonderkommission sind derzeit folgende Ermittlungsverfahren zugeordnet:

- zwei versuchte Tötungsdelikte vom 01.03.2026 (Konsul-Smidt-Straße und Kornstraße),
- ein versuchtes Tötungsdelikt vom 28.03.2026 (Gastfeldstraße),
- ein versuchtes Tötungsdelikt vom 31.03.2026 (Arsterdamm),
- ein versuchtes Tötungsdelikt vom 27.05.2026 (Buntentorsteinweg).

Die personelle Ausstattung der Sonderkommission richtet sich nach der jeweiligen Einsatz- und Ermittlungslage und wird fortlaufend angepasst. Angaben zur konkreten Personalstärke erfolgen aus einsatztaktischen Gründen nicht.

Da es sich um laufende Ermittlungsverfahren handelt, kann zu den Ermittlungsergebnissen keine detaillierte Auskunft gegeben werden.

Der Beschuldigte des versuchten Tötungsdeliktes vom 27.05.2026 befindet sich derzeit in Untersuchungshaft.

41. Wie stellt der Senat sicher, dass Erkenntnisse aus einzelnen Schusswaffenvorfällen zentral zusammengeführt und auf mögliche Serien-, Milieu- oder Strukturzusammenhänge ausgewertet werden?

Erkenntnisse aus Schusswaffenvorfällen werden im Rahmen der kriminalpolizeilichen Fallbearbeitung sowie der bestehenden Informations- und Auswerteprozesse fortlaufend zusammengeführt und bewertet. Bestehen Anhaltspunkte für Zusammenhänge zwischen einzelnen Verfahren, erfolgt eine entsprechende kriminalpolizeiliche Auswertung; soweit erforderlich werden Ermittlungen zentral koordiniert.

42. Welche Kooperationen bestehen im Bereich der Waffenkriminalität mit Bundespolizei, Zoll, Bundeskriminalamt, anderen Landeskriminalämtern, Ausländerbehörden, Ordnungsbehörden und Staatsanwaltschaften?

Die Zusammenarbeit der Polizeivollzugsbehörden mit den zuständigen Staatsanwaltschaften (regelmäßig Bremen), dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, der Bundespolizei, der Zollverwaltung sowie den Waffen-, Ordnungs- und Ausländerbehörden erfolgt anlassbezogen im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren, erforderlicher Maßnahmen sowie bestehender Informations- und Austauschstrukturen.

Darüber hinaus erfolgt ein regelmäßiger fachlicher Austausch, insbesondere im Rahmen der Waffenleitertagungen der Länder. Gemeinsame Kontroll- und Einsatzmaßnahmen werden lageabhängig durchgeführt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Polizeien und der Staatsanwaltschaft Bremen findet im Rahmen des innerbehördlichen Austauschs statt, sodass ein Wissenstransfer erfolgt. Insofern werden die beim Bundeskriminalamt geführten Statistiken übermittelt und ausgewertet. Weiter melden die Ordnungsbehörden den Bundes- und Landespolizeiamt, sobald von den Ordnungsbehörden ein bestandskräftiges Waffenverbot gegen ein/e Betroffene/n verhängt oder eine entsprechende Waffenerlaubnis entzogen wurde. Gleichzeitig wird dies an das Bundeszentralregister gemeldet,

sodass dort ein entsprechender Eintrag erfolgt. Des Weiteren fertigen die Staatsanwaltschaften im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Mitteilungen gemäß Nrn. 36, 36a, 37 und 49 MiStra an die zuständigen Behörden.

43. Welche personellen Ressourcen stehen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven aktuell für die Bekämpfung von Waffenkriminalität zur Verfügung?

Die Bekämpfung der Waffenkriminalität erfolgt als Querschnittsaufgabe.

Im Bereich der Polizei Bremen bestehen spezialisierte Zuständigkeiten für waffenrechtliche Aufgaben. Die Bearbeitung erfolgt durch die zuständigen Waffenstellen sowie weitere kriminalpolizeiliche Organisationseinheiten, jeweils entsprechend der jeweiligen Delikts- und Sachzuständigkeit.

Ein Schwerpunkt liegt hierbei in der Abteilung K4 „Schwere und organisierte Kriminalität“. Die genauen Ressourcen können nicht benannt werden, da nahezu alle Mitarbeiter:innen der Polizei Bremen, die sich der Bekämpfung der Waffenkriminalität widmen, auch in anderen Deliktsformen tätig sind.

Der OPB Bremerhaven stehen im Rahmen der Alltagsorganisation insgesamt drei Vollzeitäquivalente für die Bearbeitung von Waffendelikten zur Verfügung. Diese Mitarbeiter:innen sind zudem mit der Brandursachenermittlung, der Ermittlung zu Betriebsunfällen sowie den Ermittlungen zu Straftaten nach dem SprengG beauftragt. Anlassbezogen werden erforderlichenfalls weitere Mitarbeiter:innen zur Unterstützung eingesetzt.

44. Wie lange dauern Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Waffenkriminalität im Durchschnitt?

Zur Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer wurde für die Ermittlungsverfahren die Differenz zwischen dem jeweiligen Erfassungsdatum bei der Staatsanwaltschaft mit dem jeweiligen Datum der Erledigung der Verfahren bei der Staatsanwaltschaft verglichen. Hierbei wurden die noch bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Verfahren herausgerechnet, weil sich deren Bearbeitungsdauer nicht prognostizieren lässt. Danach betrug im Berichtszeitraum die Dauer eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens im Durchschnitt knapp vier Monate.

Zur Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer des Strafverfahrens insgesamt wurde die Differenz zwischen dem jeweiligen Erfassungsdatum bei der Staatsanwaltschaft mit dem jeweiligen Datum der gerichtlichen Entscheidung erster Instanz verglichen. Hierbei wurden die noch bei Gericht anhängigen Verfahren herausgerechnet, weil sich deren Abschluss ebenfalls nicht vorhersagen lässt. Danach betrug im Berichtszeitraum die Dauer eines entsprechenden Strafverfahrens im Durchschnitt knapp sieben Monate.

45. In wie vielen Fällen wurden seit 2019 jährlich ausländerrechtliche Maßnahmen gegen ausländische Tatverdächtige oder Verurteilte wegen Waffen- oder schwerer Gewaltdelikte geprüft oder eingeleitet?

Diese Frage bezieht sich auf Daten, die zwar jeweils in der einzelnen Ausländerakte aktenkundig sind, aber technisch nicht ausgewertet werden können. Hier würde die Sichtung sämtlicher Akten einen Aufwand verursachen, der im Gesamtkontext der Anfrage nicht vertretbar ist.

46. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus der Entwicklung der Waffenkriminalität für die Sicherheitsstrategie des Landes Bremen?

Die Entwicklung der Waffenkriminalität wird fortlaufend analysiert und bewertet. Polizeiliche Maßnahmen werden lageabhängig angepasst und erforderlichenfalls intensiviert.

47. Sieht der Senat Änderungsbedarf im Landesrecht, im Bundesrecht oder bei Verwaltungsvorschriften, um Waffenkriminalität wirksamer zu bekämpfen?

Aus polizeifachlicher Sicht stehen derzeit die konsequente Anwendung der bestehenden gesetzlichen Befugnisse sowie deren lageangepasste Umsetzung im Vordergrund.

Etwaiger gesetzgeberischer Anpassungsbedarf wird fortlaufend im Rahmen der fachlichen Gremien sowie auf Ebene der Innenministerien bewertet.

Der Senat unterstützt grundsätzlich Maßnahmen des für das Waffenrecht zuständigen Bundesgesetzgebers, die darauf abzielen, illegalen Waffenbesitz und Waffenhandel wirksam zu bekämpfen. So wurde zuletzt im Zuge der 225. Innenministerkonferenz im Juni 2026 eine Initiative Berlins zur Bekämpfung des illegalen Umgangs mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen unterstützt. Der Senat prüft zugleich fortwährend, ob und in welchem Maße Waffen- und Messerverbotzonen zu verordnen bzw. auszuweiten sind.

48. Welche zusätzlichen Maßnahmen hat der Senat nach den jüngsten Schusswaffenvorfällen eingeleitet?

Nach den Schusswaffenvorfällen im Frühjahr 2026 wurden durch die Polizei Bremen die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Silentium“ sowie die Sonderkommission „Fokus“ eingerichtet unter Leitung der Abteilung K4 der Direktion K/LKA.

Im Rahmen der BAO „Silentium“ wurden lageangepasste Präsenz- und Kontrollmaßnahmen, verstärkte Fahrzeugkontrollen, behördenübergreifende Kontrolltage sowie umfangreiche kriminalpolizeiliche Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt.

49. Welche konkreten zusätzlichen Maßnahmen wird der Senat bis Ende 2026 ergreifen, um Schusswaffenkriminalität, illegale Waffen und Angriffe mit Waffen im Land Bremen einzudämmen?

Verstöße gegen das Waffengesetz sowie Straftaten im Zusammenhang mit Schusswaffen werden mit hoher Priorität und erforderlichenfalls unter Einsatz umfangreicher Kräfte bearbeitet.

Die Polizeivollzugsbehörden sowie die Waffenbehörden im Land Bremen werden ihre lageorientierten Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen fortführen und erforderlichenfalls anpassen.

50. Welche messbaren Ziele setzt sich der Senat bei der Bekämpfung von Waffenkriminalität für die Jahre 2026 und 2027?

Ziel der Maßnahmen ist die Reduzierung der Verfügbarkeit unerlaubter Schusswaffen sowie die Reduzierung von Delikten in Zusammenhang mit Schusswaffengebrauch und die konsequente Verfolgung entsprechender Straftaten.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine